Die rechtliche Natur

des

Lebensversicherungs-Vertrages

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristen-Fakultät der Landes-Universität Rostock

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Georg Hampke

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1903

Inhalt.

I. § 1. Übersicht über die verschiedenen Theorien.
II. § 2. Die technischen Grundlagen.
III. Die Prämienreserve.
1. § 3. Ihre Entstehung.
2. Ihre rechtliche Behandlung.
a) § 4. Im öffentlichen Recht.
b) § 5. Im Privatrecht.
IV. § 6. Die Gefahr bei der Lebensversicherung.
V. § 7. Der Vermögensschaden.
VI. § 8. Ergebnis.

Litteratur-Verzeichnis.

1. Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts. 1862 (cit. Malss Betr.) [1]
2. Zillmer, Beiträge zur Theorie der Prämienreserve. Stettin 1863 (Zillmer Beitr.).
3. Rademacher, Die Grundlagen der Lebensversicherung, in Malss Zeitschr. für Vers. Recht, Bd. 1 1866, S, 23 ff. (Rademacher).
4. Malss, Die Lebensversicherung, in seiner Zeitschr. für Vers. Recht, Bd. II, 1868, S. 129 ff, 222 ff. (Malss in Zeitschr. für V. R., Bd. II).
5. Hopf, Gutachten u. s. w., in Zeitschr. des Kgl. Preuss. Statist. Bureau, Ergänzungsheft II, S. 41 ff (Hopf).
6. Reuling, Studien aus dem Gebiet des Lebensversicherungsrechts, Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 15, S. 57 ff. (Reuling).
7. Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens. Leipzig 1874 (Gallus Grundlagen).

1) Die im Text gebrauchten Abkürzungen sind in Klammern beigefügt, die Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht ist mit Z bezeichnet.

8. Hinrichs, Die Lebensversicherung, in Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 20, S. 339 ff. (Hinrichs).
9. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, in verschiedenen Auflagen (Goldschmidt Handb.).
10. H. Fick, Ob Selbsttötung im unzurechnungsfähigen Zustande u. s. w., Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 20, S. 14 ff. (H. Fick).
11. Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages, Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 22, S. 179 ff. (Predöhl.)
12. Geyer, Die Lebensversicherung in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig 1878 (Geyer).
13. Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung, (Strassburger Festgabe für Thöl). Strassburg 1879 (Laband).
14. Hoffmann, Der Lebensversicherungsvertrag u. s. w. Berlin 1879 (Hoffmann).
15. Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Jena 1880 (Elster).
16. Jonas, Studien und Vorschläge auf dem Gebiet des Lebensversicherungsgeschäfts. Berlin 1883. (Jonas).
17. F. Fick, Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrags. Zürich 1884 (F. Fick).
18. Karup, Handbuch der Lebensversicherung. Leipzig 1885 (Karup).
19. Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885 (Rüdiger).

20. Adolf Wagner, Art. Versicherungswesen, in Schönbergs Handbuch, Bd. II, S. 791 ff.

21. Köhne, Beiträge zur Lehre vom Lebensversicherungsvertrage, in Busch's Archiv, Bd. 46, S. 51 ff. (Köhne in Busch's Archiv).

22. Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung, Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 32, S. 409 ff, Bd. 33, S. 1 ff. (Ehrenberg in Z).

23. Goldschmidt, in seiner Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 35, S. 276 ff. (Goldschmidt in Z.).

24. Zillmer, Die Bedeutung der Prämienreserve der Lebensversicherung, in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch IX, S. 60ff. (Zillmer, Bedeutung).

25. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889 (Lewis).

26. Wittstein, Die Staatsaufsicht u. s. w., in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch XI (Wittstein).

27. van Schevichaven, Rückkauf der Polize bei Lebensversicherungsgesellschaften, eod. S. 110 ff. (van Schevichaven).

28. Mittelstädt, Die Lebensversicherung in ihrem Verhältnis zur Schadensversicherung in Gruchots Beiträgen, Bd. 38, S. 327 ff. (Mittelstädt).

29. Gebauer, Die sog. Lebensversicherung (Staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von Elster u. A., 5. Bd., 3. Heft). Jena 1895 (Gebauer.)

30. Ehrenberg, Versicherungsrecht, Bd. I, 1894 (Ehrenberg, Vers. R.).

31. v. Boenigk, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonom. Standpunkt, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, 57. Jahrg., S. 68 ff. (v. Boenigk).
32. Bischoff, Die rechtliche Natur der Prämienreserve (Bischoff).
33. Hecker, Die rechtliche Natur der Prämienreserve, in Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 37 (cit. Hecker).
34. Herrmann, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkt, 3. Aufl., 1897 (Herrmann).
35. Heck, Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, in Kohlers Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 4 (Heck)
36. Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts, in Jherings Jahrb., Bd. 41, S. 341 ff. (Ehrenberg in Jher. Jahrb.).
37. Bendix, Juristische Natur der Lebensversicherungspolize auf den Inhaber, Zeitschr. für die ges. Versicherungswissenschaft, Bd. III. S. 248 ff. (Bendix).
38. Gallus, Zins- und Prämienberechnung. Berlin 1871 (Gallus, Zins- u. s. w.).
39. Buff, Fragen der Lebensversicherung 1881 (Buff).
40. Gier, Über Wesen und rechtliche Natur der Versicherung, Buschs Archiv, N F. Bd. 1 S. 403 ff. (Gier.)
41. Goldschmidt, in seiner Zeitschr., Bd. 23, S. 368 ff., Bd. 35, S. 276 ff.
42. Köhne, in Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. 31, S. 537 ff., Bd. 41, S. 264 ff.

43. Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge I. 1894 (Hecker, Vers. Vert.).
44. Grossmann, Versicherungsmathematik. Leipzig 1902 (Grossmann).
45. Schouten, Prinzipien der Lebensversicherungsmathematik. Jena 1903 (Schouten).
46. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (Pr. V. G.).
47. Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Amtliche Ausgabe (Entw.).
48. Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung, 1.—2. Jahrgang.
49. Nolte, Ergiebt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages nach heutigem Recht ein Anspruch des Versicherten auf die Prämienreserve? Erlanger Dissertation 1900 (cit. Nolte).
50. K. Wagner, Das Problem vom Risiko in der Lebensversicherung. Jena 1898 (cit. K. Wagner).
51. Wiedemann, Zur rechtlichen Natur der Prämienreserve, Zeitschr. für Vers. R., Bd. I, S. 589 ff (cit. Wiedemann).
52. Bendix, Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages, Zeitschr. für die ges. Versicherungswissenschaft, Bd. III, S. 490 ff.

I. Übersicht über die verschiedenen Theorien.

§ 1.

In der reichen Litteratur, die sich über die Frage nach der rechtlichen Natur des Lebensversicherungsvertrages aufgesammelt hat, sind die verschiedensten Ansichten vertreten worden. Je nach dem Ausgangspunkt und der Methode, die der Bearbeiter anwandte, sind auch die Resultate, zu denen er gelangt, verschieden, und es gibt kaum zwei Theorien, die miteinander völlig übereinstimmten.

Nachdem man ursprünglich im Anschluss an die herrschende Ausdrucksweise die Lebensversicherung als eine echte Versicherung betrachtet hatte,[1] war es Malss,[2] der sich am Beginn der sechsziger Jahre zuerst von dieser Auffassung lossagte und die sog. Doppelnaturtheorie begründete.

Er geht davon aus, dass der Tod eines Menschen, die Abnahme seiner Kräfte und damit auch seiner Er-

1) Besonders Staudinger, Das Recht der Lebensversicherung. Erlangen 1858.

2) Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts. Frankfurt a. M. 1862.

werbsfähigkeit, einen materiellen Nachteil für ihn selbst oder andere Personen, die an seiner Erwerbsfähigkeit interessiert sind, erzeugt.[1] Dieser Nachteil lässt sich nun durch die Ersparung eines ausreichenden Kapitals ausgleichen, aber hier tritt die Unsicherheit der Lebensdauer des Einzelnen hindernd in den Weg. Zwar lehren nach Malss' Ansicht die Sterblichkeitstafeln eine „mittlere und wahrscheinliche Lebensdauer" für jede Altersstufe, sodass sie für die Berechnung, wieviel alljährlich gespart werden muss, um beim Tode ein bestimmtes Kapital zur Verfügung zu haben, einen guten Anhalt liefern. Nun ist es aber für die Einzelperson vollständig ungewiss, ob sie das wahrscheinliche Lebensalter erreichen wird, ob es ihr also gelingt, einen ausreichenden Betrag zu ersparen, und „dies allein ist die Gefahr, deren Abwendung die Lebensversicherung zum Gegenstande hat. Diese Gefahr besteht nicht bloss in einem zu frühen Tode, sondern auch in einem zu langen Leben, mit einem Wort in der Differenz der wirklichen Lebensdauer von der wahrscheinlichen."[2] Der Zweck der Lebensversicherung besteht nun darin, diese Differenz auszugleichen. Die Ansammlung des Kapitals erfolgt nicht durch den Versicherer, sondern durch den Versicherten selbst, die Leistung des Versicherers besteht nur in der Ausgleichung, sowie in der Verwaltung der Einlagen. Daher unterscheidet Malss in dem jährlichen Beitrage des Versicherten zwei Elemente: einmal die Beiträge zum Zweck der Kapitalbildung, ander-

1) Malss, Betr. S. 24.
2) Malss, Betr. S. 25.

seits das Äquivalent für die vom Versicherer zu übernehmende Gefahr. Nur der zweite Teil ist eine wahre Versicherungsprämie, der erste bildet lediglich eine Kapitaleinlage, einen Sparbetrag.[1] Demnach laufen im Lebensversicherungsvertrage zwei verschiedene Verträge nebeneinander her: ein Sparkassenvertrag und ein wahrer Versicherungsvertrag. „Der Versicherungsnehmer ist hier ein wahrer Sparkasseneinleger, der Versicherer ist der Sparkassenverwalter, der das Kapital, sehr verschieden von den sonstigen Versicherern, unter allen Umständen bezahlen muss. Mit diesem reinen Sparkassenvertrag ist eine Versicherung verbunden, kraft deren der Versicherer die Gefahr übernimmt, dass der Nehmer nicht lange genug lebt, um durch seine Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen das gewünschte Kapital zu bilden.“ Die Spareinlagen kreditiert der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Prämienreserve nebst Zins und Zinseszins und „zahlt ihm die Guthaben zurück, wenn er die Versicherung nicht fortzusetzen wünscht.“[2]

Diese Theorie musste etwas ausführlicher vorgetragen werden, weil sie in ihren Grundzügen bei allen Anhängern der Doppelnaturtheorie wiederkehrt und in den beiden folgenden Jahrzehnten die eigentlich herrschende wurde, wenn sie auch scharfen Angriffen von verschiedenen Seiten ausgesetzt war.

Diese Theorie erwarb sich, wie bemerkt, zahlreiche Freunde, und die anerkanntesten Namen auf dem Gebiet

1) Malss, Betr. S. 27.
2) eod. S. 61.

des Versicherungsrechts finden wir unter ihren Anhängern. Aber es herrschte auch unter ihnen durchaus keine Übereinstimmung. Allseitig abgelehnt wurde zunächst, und mit Recht, das Hineinziehen der wahrscheinlichen Lebensdauer. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Sterblichkeitstafeln lediglich die Absterbeordnung für eine Gesamtheit von Menschen enthalten, nicht aber für jeden Einzelnen dessen mittlere und wahrscheinliche Lebensdauer. In diesem Sinne kann man also von einem vorzeitigen Tode nicht sprechen, dessen wirtschaftliche Nachteile die Lebensversicherung auszugleichen hätte.

Auch eine andere Ansicht, die Predöhl[1] vertrat, konnte sich keine Anerkennung erringen. Danach wäre der Zweck der Lebensversicherung ein gemeinsames Sparen auf Grundlage der für die Gesamtheit festgestellten Absterbeordnung; das könnte aber nur dann in jedem Falle zum Ziele führen, wenn die Sterblichkeitstafeln unbedingt sicher und die jährliche Zahl der Sterbefälle keinen Schwankungen unterworfen wäre. Da nun dies nicht der Fall sei, so müsse noch ein Unternehmer hinzukommen, der gegen eine Vergütung es unternimmt, die Schwankungen auszugleichen und ohne Rücksicht auf Über- oder Untersterblichkeit die volle Sparsumme garantiert. Hier verwechselt Predöhl das gewöhnliche spekulative Risiko, das ja schliesslich jeder Geschäftsmann läuft, und das in der Ungewissheit besteht, ob er bei seinen Geschäftsgrundlagen im Einzelfall auf seine Kosten kommen wird, mit dem völlig

1) Predöhl, in Z 22, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrags.

anders gearteten Risiko bei der Lebensversicherung, das nur darin besteht, dass man nie wissen kann, wie viel der Einzelne durch seine Beiträge selbst zusammentragen wird und wieviel der Versicherer aus den Beiträgen Anderer wird hinzutun müssen: der Versicherer läuft gar kein Risiko, sondern nur der Versicherte.

Ihren reinsten Ausdruck hat die Theorie bei H. und F. Fick,[1] Reuling,[2] Rüdiger,[3] früher auch Ehrenberg[4] gefunden. Wirtschaftliche Nachteile, die der Tod oder das Erleben eines bestimmten Alters mit sich bringt, bestimmen den Menschen zum Sparen. Ob der Einzelne das gewünschte Sparergebnis erreichen wird, ist wegen der Ungewissheit seiner Lebensdauer zweifelhaft. Er geht daher daneben noch einen Versicherungsvertrag ein, durch den sich der Versicherer im Fall eines Todes des Versicherten vor Erreichung des gewünschten Sparresultates verpflichtet, das Fehlende zuzulegen.

Beide Verträge sind völlig unabhängig von einander und es ist wohl denkbar, dass sie mit verschiedenen Kontrahenten abgeschlossen werden; in der Praxis stellt es sich aber immer so, dass der Versicherer auch die Spareinlagen entgegen nimmt und verzinslich anlegt,

---

1) H. Fick, Ob. Selbsttötung etc. Z, 20 S. 14 ff.; F. Fick, der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrages.

2) Reuling, Studien aus dem Gebiet des Lebensversicherungsrechts Z. 15 S. 57 ff.

3) Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

4) Ehrenberg, Die jur. Natur der Lebensversicherung Z. 32 S. 409 ff., 33 S. 1 ff.

so dass die Verschiedenheit beider Elemente dadurch verdeckt wird. Die Doppelnatur der Prämie ist auch hier, wenn auch verschleiert, vorhanden.

Am schroffsten hat Rüdiger[1] diese Theorie durchgeführt und auch weitgehende praktische Konsequenzen daraus gezogen, ohne allerdings Nachfolge zu finden.[3]

Neuestens hat aber der angesehenste Vertreter dieser Theorie, Ehrenberg,[2] sie auch nicht mehr in voller Schärfe aufrecht erhalten können. Er erkennt jetzt die vollständige Einheitlichkeit des Vertrages an, und hält nur noch an einer wirtschaftlichen Doppelfunktion fest, aus der allerdings wichtige rechtliche Konsequenzen folgen sollen.

Diese Theorie konnte aber in keiner ihrer Formen die Alleinherrschaft erringen. Schon vor Malss hatte Thöl[4] die Lebensversicherung aus dem Gebiete der Versicherung völlig ausgeschieden und sie als ein aleatorisches Darlehn konstruiert.

Da mit diesem Begriff nun doch wirklich nicht viel anzufangen war, so schuf Laband[5] wieder eine andere Art des Darlehns, ein modernes Kreditgeschäft, das von dem römischen mutuum durchaus verschieden

1) In dem oben angeführten Werk.

2) „Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts" in Ihering's Jahrb. Bd. 41.

3) Weitere Anhänger dieser Theorie: Rademacher, in Malss' Zeitschr. f. Vers. R. Bd. I S. 23 ff.; Gier in Busch's Archiv. N. F. Bd. I S. 405 ff; Adolf Wagner in Schönberg's Handbuch Art. Versicherungswesen.

4) Handelsrecht; VI. Aufl. S. 1030 ff. Bd. I.

5) „Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung".

sein sollte. Das Eigentümliche dieses Geschäfts lag darin, dass hier eine grosse Anzahl von Darlehnsgebern vorhanden war, und dass nun jeder nicht das von ihm Hingegebene zurückerhält, sondern einen Durchschnittsbetrag von den Gesamteinzahlungen. Für ihn beruht die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts auf der Übertragung der Technik der Assekuranz auf das Sparkassenwesen. Hier kann man billigerweise fragen, welche Ähnlichkeit denn solch ein Vertrag noch mit dem Darlehn habe, und unter dem „modernen Kreditgeschäft" kann man sich wieder sehr viel oder garnichts denken.

Auch Hinrichs[1] folgte auf dieser Bahn. Ihm bilden ebenfalls Sach- und Lebensversicherung Gegensätze, die fast nur den Namen gemeinsam haben. Die Lebensversicherung ist ein Sparunternehmen, das derartig organisiert ist, dass das Sparziel für Alle in sicherer Aussicht steht. Diese Ansicht schliesst sich auch Elster[2] an und scheut sich nicht, die wichtigsten rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen. In neuerer Zeit kommt Gebauer[3] auf Grund volkswirtschaftlicher Erwägungen zum gleichen Resultat, indem er den Begriff des Garantiesparwesens aufstellt. Juristisch unterscheidet er allerdings, ob der Vertrag mit einer Aktien-Gesellschaft oder einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft geschlossen ist. Im ersteren Falle nimmt er ein depositum irregulare, im letzteren einen Gesellschaftsvertrag an. Die völlige Unhaltbarkeit dieser Anschauung

1) „Die Lebensversicherung" in Z. 20 S. 339 ff.
2) „Die Lebensversicherung in Deutschland". Jena 1880.
3) „Die sog. Lebensversicherung" Jena 1895.

liegt auf der Hand. Der Lebensversicherungsvertrag kann nicht etwas ganz verschiedenes sein, jenachdem er mit der einen oder der anderen Unternehmungsform abgeschlossen ist; seine Eigentümlichkeiten, die in beiden Fällen dieselben bleiben und die ihn von allen anderen Verträgen deutlich unterscheiden, werden hierdurch vollständig verwischt und seine Existenz als einheitlicher Vertragstypus direkt geleugnet. Dass die Konstruktion als depositum irregulare noch weniger zutreffend ist wie die als Darlehn, bedarf kaum einer näheren Darlegung.

Daneben hat es aber nie an solchen gefehlt, die daran festhielten, dass auch bei der Lebensversicherung ein wahrer und reiner Versicherungsvertrag vorliegt. Bis auf Thöl und Malss war das die in der allerdings recht dürftigen Literatur unbestrittene Meinung, dann aber wurde sie durch die in vielen Beziehungen gewiss ausserordentlich bestechende Doppelnaturtheorie, die so viele Eigentümlichkeiten der Lebensversicherung auf scheinbar so natürliche Weise zu erklären wusste, in den Hintergrund gedrängt. Immerhin war es vor allem Goldschmidt,[1] der unentwegt für sie eintrat, wenn er auch zu einer eingehenden Begründung seiner Ansicht nie gekommen ist.

Im allgemeinen ging man zwei Wege, um die Lebensversicherung dem allgemeinen Versicherungsbegriff subsumieren zu können. Man suchte entweder nachzuweisen, dass auch der Tod eine Gefahr im Sinne des Versicherungsrechts sei und dass auch ein Vermögensnachteil, der einen Ersatz verlange, vorhanden

1) Vergl. Z. 23 S. 180; Z. 35 S. 283, 285.

sei, — die beiden Punkte, an denen die Kritik vornehmlich einsetzt — oder man erweiterte den Versicherungsbegriff so, dass auch die Lebensversicherung darunter fiel. Den ersten Weg schlugen Goldschmidt[1] und Lewis[2] ein, wohl auch Köhne,[3] den zweiten Cosack[4] und Nolte[5], der das Schadensersatzmoment in der Versicherung leugnet und die Ausgleichung des „Missverhältnisses zwischen den (im Verkehr sich zeigenden) Bedürfnissen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung" als Zweck der Versicherung hinstellt, und in besonders radikaler Weise Endemann.[6] Die Ansicht des Letzteren aber, die das Interesse ganz aus dem Versicherungsbegriff streichen und die Versicherung lediglich als ein „bedingtes Summenversprechen" konstruieren wollte, hat in der Doktrin fast nur Gegner gefunden. Erst in neuester Zeit kommt Bendix[7] darauf zurück und findet einen richtigen Kern darin, allerdings nur für die Lebensversicherung, die er als den Vertrag bezeichnet, in welchem der eine Kontrahent — Versicherer — gegen regelmässige Geldleistungen das Forderungsrecht auf eine bestimmte Summe — Versicherungssumme — gegen sich selbst

1) In den cit Aufsätzen und im Handbuch II Aufl. S. 582.
2) Versicherungsrecht S. 302 ff.
3) Z 41 S. 623 ff. Z 37 S. 46.
4) Lehrbuch des Handelsrechts IV Aufl. S. 741.
5) Nolte, Ergiebt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrags nach heutigem Recht ein Anspruch des Versicherten auf die Prämienreserve. Erlangen 1900.
6) Z 9.
7) „Juristische Natur der Lebensversicherungspolice auf den Inhaber", Zeitschrift f. d. ges. Vers. Wissenschaft Bd. III S. 248 ff. und „Kritik der Theorien über die juristische Natur der Lebensversicherung." Ebenda Bd. III S. 490 ff.

bestellt, welches durch den dem Datum nach ungewissen Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Tod innerhalb der Versicherungszeit) suspensiv befristet oder durch den Ablauf der Versicherungszeit betagt und durch das Unterlassen der regelmässigen Leistung des Versicherten resolutiv bedingt ist.[1]

Eigene Wege geht auch Mittelstaedt,[2] der die Lebensversicherung für eine „uneigentliche Versicherung", für eine Summenversicherung im Gegensatz zur Schadensversicherung hält und den Unterschied zwischen beiden hauptsächlich in der Unmöglichkeit eines genauen Schadensnachweises bei der Lebensversicherung sucht.

In dieser Weise haben sich die Anschauungen über den Lebensversicherungsvertrag bis heute entwickelt; als herrschende kann man wohl kaum eine bezeichnen, vielmehr ringen die drei verbreitesten Theorien immer noch um das Übergewicht.

Inzwischen ist nun das langerwartete und ersehnte Gesetz über den Versicherungsvertrag im Entwurf erschienen und dürfte in absehbarer Zeit in Geltung treten. Dadurch ist für die Untersuchung wenigstens insofern eine Grundlage geschaffen, als einige der wichtigsten Vertragsbestimmungen gesetzlich festgelegt sind und der Streit, der zu so vielen Missverständnissen Anlass gab, aus der Welt geschafft ist, ob man die Natur des Vertrages aus den in der Praxis eingeführten Bedingungen abzuleiten hat, oder ob sich die Bedingungen

1) Bendix, Kritik S. 523.

2) „Die Lebensversicherung in ihrem Verhältnis zur Schadensversicherung", in Gruchot's Beiträgen Bd. 38 S. 237 ff.

nach dem von der Doktrin geschaffene Begriff zu richten haben.

II. Die technischen Grundlagen.

§ 2.

Es ist von einem neueren Schriftsteller[1] mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die „Argumentationen auf dem Gebiet des Lebensversicherungsvertrages nicht unabhängig sind von den Gegensätzen in den methodischen Grundlagen, auf welchen die Schlüsse aufgebaut werden". Dieser Anschauung ist unbedingt beizupflichten. Namentlich die Art und Weise, wie die ältere Doktrin arbeitete und, ohne auf die beim Fehlen gesetzlicher Bestimmungen allein massgebende Rechtsquelle der Bedingungen der Versicherer genügend einzugehen, lediglich aus den wirtschaftlichen Grundlagen der Lebensversicherung die begriffliche Natur derselben, ja sogar einzelne Rechtsansprüche der Versicherten ableitete, ist nicht zu billigen. Und doch kann der Jurist, will er nicht einseitig werden, die technische und wirtschaftliche Seite nicht ausser acht lassen. Handelt es sich hier doch um ein Institut, das wie kein anderes auf einer ganz eigenartigen Technik aufgebaut ist und mit ihr steht und fällt. Man kann getrost sagen: ohne den Mathematiker ist die ganze Lebensversicherung undenkbar, und ohne ganz bestimmte und streng durchgeführte wirtschaftliche Zwecke und Ziele kann sie die hohe sittliche und soziale Aufgabe, die ihr gesetzt ist, nie erfüllen. Löst man den einzelnen

1) Bendix Kritik. S. 490.

Vertrag aus seinem Zusammenhang mit dem ganzen Komplex wirtschaftlicher und technischer Tatsachen heraus, so muss und wird sich ein ganz falsches Bild ergeben, es würde ein gänzlich farbloses Gebilde entstehen, dem gerade die charakteristischen Eigentümlichkeiten, die ihm im Leben und im Verkehr ihr Gepräge geben, verloren gehen. Die Bestimmungen der Verträge sind auch hier nichts Feststehendes und von vornherein Gegebenes, sie beruhen vielmehr auf den vielleicht unbewussten Anschauungen über die Natur des Vertrages und haben sich im Laufe der Zeit lebhaft gewandelt. Ist denn der Vertrag dadurch ein anderer geworden, dass man nach und nach ein Anrecht des Versicherten auf die Rückerstattung der Prämienreserve anerkannte? Gewiss nicht! Und doch muss man konsequenterweise zu ganz anderen Anschauungen kommen, jenachdem man ein derartiges Recht anerkennt oder nicht, wenn man nicht für die Auslegung des Vertrages bereits ein festes Bild von der Entstehung und der juristischen Struktur desselben mitbringt, und eine Anschauung davon kann man nur aus den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen gewinnen. Im gegenwärtigen Augenblick, wo der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag zur Diskussion steht, wird man sich umsoweniger auf die rein juristischen Momente beschränken dürfen, als es sich darum handelt, zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen Stellung zu nehmen und ihre Berechtigung und Bedeutung zu prüfen. Aber daran ist immer festzuhalten: Nie kann die wirtschaftliche und technische Betrachtung dazu führen, über die

klaren Bestimmungen des Vertrages oder des Gesetzes hinwegzugehen: Sie darf nur dazu dienen, ihre Bedeutung und ihre Grundlagen klar zu legen. Lediglich als Dienerin, nie als Herrin darf sie uns entgegentreten; tut sie das aber, so dürfen wir sie nicht zurückweisen, sondern müssen ihre Hülfe annehmen, wollen wir nicht zu falschen Resultaten kommen.

Eine Lebensversicherung liesse sich in einfachster Form in der Weise denken, dass jemand einem anderen im Falle des Todes einer bestimmten Person oder des Gegenkontrahenten selbst dessen Erben eine bestimmte Summe zu zahlen verspricht. Auf diese Weise könnte man sich gegen den Vermögensnachteil, den man für sich aus dem Tode eines anderen oder für seine Hinterbliebenen aus seinen eigenen Tode befürchtet, sichern. Derartige Verträge sind vorgekommen; da aber die Gefahr eines Missbrauchs hier allzunahe lag, so schritt die Gesetzgebung allgemein dagegen ein.

Unsere heutige Lebensversicherung hat mit diesen Verträgen so gut wie gar nichts mehr gemein. Handelte es sich bei jenen um eine blosse Wette,[1] deren ungünstige oder günstige Entscheidung für jede Partei dem blinden Spiel des Zufalls überlassen blieb, so beruht die heutige Lebensversicherung gerade darauf, dass der Zufall eliminiert wird, an seine Stelle die Resultate sicherer Rechnung treten. Man erkannte nämlich, dass das Absterben der Menschen, so willkürlich und zufällig es auch im einzelnen Fall oder im kleineren Personenkreise vor sich geht, gewissen

1) Juristisch spricht man richtiger von einem Spiel.

Regeln folgt, wenn man eine grössere Personenzahl beobachtet. Hatte man eine bestimmte Anzahl Personen, die nur nicht zu klein gewählt sein darf und die alle im gleichen Alter stehen, und stellte fest, wieviel von diesen im jedem folgenden Jahre starben, bis keiner mehr übrig ist, so erhielt man eine Absterbeordnung, die für Personen unter gleichen Gesundheits- und Lebensverhältnissen allgemeine Geltung hat.

Die auf diese Weise aufgestellten Sterblichkeitstafeln weisen den Weg, den ein Unternehmer gehen muss, um die Lebensversicherung rationell zu betreiben. Sie gewähren die Möglichkeit, das Geschäft über das Niveau des Spiels hinaus zu heben und ihm eine sichere finanzielle Grundlage zu geben; sie ermöglicht vor allem eine exakte und gerechte Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung und stellt den ganzen Betrieb damit auf eine solide Basis: nehmen wir der Lebensversicherung die Sterblichkeitstafel, so bleibt nur ein wildes Spekulationsgeschäft, ein Lotteriespiel übrig.

Diese Notwendigkeit der Sterblichkeitstafel weist zugleich darauf hin, dass ein Lebensversicherungsgeschäft nur im Grossbetrieb möglich ist: das Moment der Association ist ein wesentliches Merkmal des Lebensversicherungsvertrages.

Die Durchführung erfolgt nun in der Weise, dass sich eine genügend grosse Anzahl von Personen vereinigt, um gemeinschaftlich diejenigen Summen aufzubringen, die erforderlich sind, um jedem Mitgliede der Gemeinschaft für den Fall seines Todes, um zunächst nur von der einfachen Kapitalversicherung

auf den Todesfall zu sprechen, ein bestimmtes Kapital bereit zu halten. Die Sterblichkeitstafel gibt nun an, wieviel von einer bestimmten Anzahl gleichaltriger Personen, die am Beginn des Jahres leben, in jedem folgenden Jahre sterben werden und wann auch der letzte Überlebende verschieden sein wird. Es lässt sich also sofort feststellen, wieviel in jedem Jahre, resp. im Ganzen für die ganze Zeit bis zum Tode des Letztlebenden, von dieser Altersklasse aufgebracht werden muss, um alle erforderlich werdenden Ausgaben zu decken. Schliesslich ist dabei noch in Betracht zu ziehen, dass die Einzahlungen nicht müssig liegen bleiben, sondern verzinsbar angelegt werden, sodass noch Zins und Zinseszins zu berücksichtigen ist, wodurch sich natürlich die Leistungen des Einzelnen beträchtlich mindern.

Ist das Kapital nicht erst beim Tode, sondern bei der Erreichung eines bestimmten Lebensalters, falls der Versicherte aber früher stirbt, sofort beim Tode zu zahlen, so darf man in der Sterbetafel nur bis zu diesem vertragsmässigen Höchstalter gehen, in dem dann sämtliche Kapitalien fällig werden, und auch die Einzahlungen der Versicherten müssen bis zu diesem Termine vollständig geleistet sein. Übrigens wird in der Praxis auch für die Kapitalversicherung auf den Todesfall ein Höchstalter[1] angenommen, bei dessen Erreichung die Versicherungsumme auf jeden Fall gezahlt wird.

---

1) Es schwankt bei den verschiedenen Versicherungen zwischen 70 und 90 Jahren.

Eine weitere Kombination besteht darin, dass das Kapital zwar erst beim Tode, bezw. bei Erreichung des rechnungsmässigen Maximalalters gezahlt wird, die Leistungen des Versicherten aber bereits zu einem früheren Termin aufhören sollen. Hier werden die Ausgaben dieselben sein, wie bei der einfachen Todesfallversicherung; die Einnahmen ändern sich insofern, als sie in jedem Jahre, der kürzeren Dauer, während der sie fliessen, entsprechend, höher sein müssen.

Diese drei Kombinationen, neben denen es in der Praxis noch unzählige andere gibt, die nicht einzeln aufgeführt zu werden brauchen, weil sie juristisch nichts besonders Interessantes bieten, bilden die Grundformen der Lebensversicherungsverträge mit unbedingter Leistungspflicht. Hier muss das versicherte Kapital auf jeden Fall ausgezahlt werden, während sonst bei der Versicherung immer die Möglichkeit besteht, dass der Versicherer die ganze Leistung des Versicherten verdient. Aus diesem Umstande entstehen eigenartige Schwierigkeiten, aus denen gewichtige Argumente gegen die Natur der Lebensversicherung als wahrer und reiner Versicherung entnommen wurden.

Neben den Lebensversicherungen mit unbedingter Leistungspflicht stehen diejenigen mit bedingter Leistungspflicht: die Versicherung auf den Erlebensfall mit allen möglichen Variationen und die wenig praktische Todesfallversicherung auf kurze Zeit. Bei der letzteren ist die Versicherungssumme fällig, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Frist stirbt; überlebt er den Endtermin, so ist seine Einzahlung dem Versicherer verfallen. Auch hier kommt die Sterbetafel

zur Anwendung: sie zeigt, wieviel von einer bestimmten Zahl gleichaltriger Personen in einer Reihe von Jahren sterben. Sämtliche Versicherten müssen soviel einzahlen, dass damit die Sterbefallsausgaben der ganzen Periode zu decken sind.

Bei der Versicherung auf den Erlebensfall wird die Versicherungsumme desjenigen fällig, der das festgesetzte Lebensalter erreicht. Wieviele das sind, zeigt wieder die Mortalitätstafel. Während also Auszahlungen nur in dieser Höhe zu leisten sind, müssen die Einzahlungen von allen denen gemacht werden, die vorher zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Beitragszahlungen gelebt haben. Wie sich diese sog. Prämien im einzelnen stellen und wie sie zu berechnen sind, wird an anderer Stelle zu zeigen sein.

Deneben schliessen die Lebensversicherungsunternehmungen auch sog. Leibrentenverträge. Eine bestimmte Anzahl Gleichaltriger zahlt bestimmte Summen ein, und aus diesem Kapital wird jedem bis zu seinem Tode eine in der Regel gleichbleibende Rente gewährt. Und auch hier tritt die Sterblichkeitstafel in Tätigkeit, indem sie das Verhältnis der in jedem Jahre Überlebenden angibt und daraus wieder der Gesamtbedarf an Renten berechnet werden kann, der dann auf alle und die einzelnen Jahre gleichmässig verteilt wird.

Alle diese Ausführungen sollten nur zeigen, wie die heutige Lebensversicherung auf einer komplizierten Technik aufgebaut ist, und dass ihr exakte Berechnungen zu Grunde liegen müssen, soll das von ihr erstrebte Ziel wirklich erreicht werden. Ein derartiges System lässt sich aber für den isolierten Vertrag nicht durch-

führen. Wie schon die Benutzung der Sterbetafel lehrt, muss stets eine bestimmte Anzahl von Verträgen abgeschlossen werden, und zwar für jede Altersklasse mit einer verhältnismässig grossen Zahl. Die Lebensversicherung beruht daher auf dem Prinzip der „Association“: [1] nur durch das Zusammenwirken Vieler wird das einzelne Geschäft möglich.

Welche Bedeutung dieses Prinzip und damit die ganze Technik für den Begriff der Lebensversicherung hat, ist noch immer streitig. Man wird Folgendes festhalten müssen: Der Lebensversicherungsvertrag ist kein gewagtes Geschäft und soll auch keins sein, denn sonst könnte er nie die hohen sozialen Aufgaben, die seiner harren, erfüllen; die vielen und unvermeidlichen Gefahren und Schädigungen, die derartige Geschäfte mit sich bringen, würden dem entgegenstehen. Da das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, der Zeitpunkt seines Todes für den einzelnen Menschen etwas rein Zufälliges ist, das jeder Kalkulation sich entzieht, so würde beim Abschluss eines Einzelgeschäftes ein Moment hineingetragen werden, das jede billige Bemessung von Leistung und Gegenleistung unmöglich macht. Eine einfache Abrede: Wenn du mir 500 giebst, zahle ich an deine Erben nach deinem Tode 1000, würde eine einfache Wette sein und rechtspolitisch zu den schwersten Bedenken Anlass geben, denn die hier beiderseits vorhandenen Gewinn- und Verlustchancen, die völlig unberechenbar sind und den grössten Schwankungen unterliegen, lassen die reellen Absichten, Sicherung zu geben und zu empfangen,

1) Karup I S. 7, 10; Gebauer S. 135; Hinrichs Z. 20 S. 353.

ganz in den Hintergrund treten und würden das menschliche Leben direkt zu einem Spekulationsobjekt machen: Gewinn zu erzielen durch ein Spiel des Zufalls, und zwar eines Zufalls, der an die Existens des Menschen greift, und der, wie der Tod, besondere Pflichten der Pietät auferlegt, aber niemals zur unmittelbaren Grundlage eines geschäftlichen Gelderwerbs auf Kosten Anderer werden darf, — das wäre hier der vorherrschende Zweck des Vertrages. Man wende nicht ein, dass dies nur eine missbräuchliche Benutzung sein würde, und dass man den Missbrauch eines Geschäfts nicht der juristischen Konstruktion zu Grunde legen dürfe. Auf der Seite des Versicherers würden doch wohl kaum jemals andere Erwägungen zu Tage treten, — so selbstlos sind die Menschen nicht, dass sie ein gefährliches Wagnis übernehmen, wenn nicht die Vorstellung von der Gefahr durch die Hoffnung auf einen um so grösseren Gewinn zurückgedrängt wird, — und bei dem Versicherten dürfte wohl auch in den meisten Fällen die Aussicht auf den Verdienst, — mag er ihm selbst auch nicht mehr zu Gute kommen, ausschlaggebend sein. Gewiss „darf es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob sich die Leistung des einen Kontrahenten für denselben und deshalb anders gestaltet, weil er solche Verträge in Masse abschliesst.“ [1] Aber hier werden ja die Leistungen beider Kontrahenten zu etwas ganz Anderem, und nicht nur die Leistungen ändern sich, sondern die gesamten Grundlagen des Geschäfts.

1) Mittelstaedt bei Gruchot Bd. 38 S. 348.

Indem nämlich der Versicherer Versicherungsverträge mit einer grösseren Anzahl von Personen abschliesst, kann er sich nun die durch Erfahrung und Wissenschaft ermittelnden Regeln und Gesetze zu Nutze machen und damit die Unsicherheit, die bisher mit dem Geschäfte verbunden war, eliminieren, es tritt eine Kompensation des Zufalls ein.[1] Nun hat es der Versicherer gar nicht mehr mit dem einzelnen versicherten Leben zu tun, es interessiert ihn überhaupt nur insoweit als er keine minderwertigen Leben aufnehmen darf,[2] seine Leistung geht gar nicht mehr direkt an den Einzelnen, sondern er macht sie für die Gesamtheit und verteilt den Gesamtbetrag dann erst an diejenigen, in deren Person der Versicherungsfall eingetreten ist. Wer das aber ist, ist ihm völlig gleichgültig, wenn nur die Gesammtsumme stimmt. Genau ebenso verhält es sich mit Beiträgen der Versicherten. Jeder hat nicht etwa für seine Versicherung eine seinen speziellen Gesundheits- etc. Verhältnissen entsprechende Leistung zu machen, sondern alle zusammen haben das ganze gemeinsame Bedürfnis zu decken, und von diesem Gesamtbedarf wird auf jeden ein Kopfteil umgelegt. Anders lässt sich ja auch die Leistung des Versicherten gar nicht berechnen, weil die beiden Hauptfaktoren, die Dauer der Leistung und des Zinsgenusses, völlig unbekannte Grössen sind, soweit es sich um den Einzelvertrag handelt und erst in der Vielheit genau be-

1) Diesen Begriff stellt Herrmann „Theorie der Versicherung“ auf.

2) Bischoff S. 53; Nolte S. 52.

stimmbar werden.[1] Es findet also bei der Lebensversicherung, — wie auch bei allen anderen Versicherungsarten, — wie bereits oben bemerkt, eine Ausscheidung des Zufalls statt, indem an die Stelle des unberechenbaren Einzelrisikos das Gesamtrisiko des Versicherungsverbandes tritt. Von einem Gesamtrisiko kann man natürlich nur sehr bedingt sprechen, denn ein Risiko liegt für den Versicherer nicht mehr vor, nachdem jede Unsicherheit beseitigt ist. Dass sich hierdurch die Natur des Geschäfts für den Versicherer vollständig ändert, ist doch ohne weiteres klar.

Die heutige Lebensversicherung könnte vielleicht historisch eine Fortentwicklung der Einzelversicherung sein, dogmatisch aber ist sie etwas ganz Anderes. Aber nicht einmal ein derartiger historischer Werdegang ist vorhanden. Vielleicht sind derartige Geschäfte einmal abgeschlossen worden, aber als Rechtsinstitut haben sie niemals existiert: man wäre ihnen wohl auch bald mit Unklagbarkeit oder gar mit öffentlicher Strafe zu Leibe gegangen. Will man die uralten Sterbekassen als Vorläufer der Lebensversicherung auffassen, so finden wir sie doch immer auf genossenschaftlicher Basis aufgebaut, und die Grundidee der Versicherungstechnik, die Ausgleichung des Zufalls durch eine Verteilung des Risikos auf eine Vielheit, finden wir auch in rohester Form bereits bei ihnen. Die moderne Lebensversicherung aber ist gleich mit allen Waffen der Technik ausgerüstet ins Leben getreten; ihre Waffen sind verbessert worden, aber sie sind sonst dieselben geblieben.

1) Bischoff S. 52.

Dazu kommt noch Folgendes. Allseitig wird anerkannt, dass für den Begriff des Versicherungsvertrages das Moment der Entgeltlichkeit wesentlich ist. Damit kann aber nicht gesagt sein, dass eine lediglich willkürliche Vergütung für den Versicherer ausbedungen sein muss, sondern Leistung und Gegenleistung müssen in einem der Billigkeit entsprechenden Verhältnis stehen, oder mindestens muss eine derartige Bemessung möglich sein. Das ist bei der Einzelversicherung nicht der Fall. Will man an diesem Erfordernis festhalten, so muss man auch die Notwendigkeit der Technik fordern, weil sonst die Möglichkeit der Durchführung desselben fehlt.

Das Prinzip der Association, das vorhin aufgestellt wurde und welches besagt, dass bei der Lebensversicherung das Einzelgeschäft von einer Vielheit von Personen und Geschäften getragen werden muss, ist also ein wesentliches Moment bei der Lebensversicherung. Zu Tage tritt dieses Moment in der Betriebsform, im Grossbetrieb. Nur im Grossbetrieb können Lebensversicherungsverträge abgeschlossen werden, nur im Grossbetrieb abgeschlossene Verträge sind Lebensversicherungsverträge.[1]

Gibt man zu, dass das ungewisse Ereignis auf seine durchschnittliche Wahrscheinlichkeit vom Versicherer

1) So Goldschmidt, Hdb. I S. 582; Rüdiger S 36; Reuling Z 15 S. 64; Predöhl Z .22 S. 472 3; Köhne in Busch's Arch. Bd. 46 S. 67 Z. 41 S. 625; Hinrichs Z 20 S. 353, 382; Goldschmidt Z 23 S. 181; a. A. Ehrenberg, Vers. Recht S. 15; Bischoff S. 49/50; Cosack S. 737; Mittelstädt bei Gruchot Bd. 37 S. 348; Bendix, Kritik S. 518/9, der von dem „früher geforderten, gänzlich veralteten Grossbetriebsmerkmal" spricht. S. Köhne, Z 41 S. 625

abgeschätzt sein muss,[1] so muss man auch zur Forderung des Grossbetriebs kommen, denn eine derartige Abschätzung ist für das Einzelleben garnicht möglich: für den Einzelmenschen gibt es keine Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit. Eine Interpretation des Wortlauts des Allg. D.H.G.B. kann über diesen Widerspruch nicht hinweghelfen.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass, wenn man von dem Moment des Grossbetriebes absieht, gewisse Lebensversicherungsverträge sich in nichts mehr von den Leibrentenverträgen unterscheiden.[2] Es sind dies diejenigen Geschäfte, die auch in der Praxis der Versicherungsgesellschaften als Leibrentenverträge bezeichnet werden, und es ist jedenfalls nicht richtig, sie von dem Begriff der Lebensversicherung auszuschliessen. So wie sie in der Praxis vorkommen, stellen sie nur eine Umkehrung der Kapitalversicherung dar: Während bei dieser in der Regel der Versicherte die Rente leistet und der Versicherer das Kapital auszahlt, gewährt bei jenen der Versicherer eine Rente für das vom Versicherten eingezahlte Kapital. Zweck des Geschäfts ist hier genau derselbe, wie bei den anderen Lebensversicherungsverträgen, die Mittel der Durchführung sind ebenfalls dieselben: es findet eine Ausgleichung der Risiken statt und die ganze eigenartige Technik der Lebensversicherung kommt zur Anwendung. Dadurch unterscheiden sie sich von den einfachen Leibrentenverträgen, die wirklich gewagte Geschäfte sind, und das können Lebensversicherungsverträge niemals sein.[1]

1) Cosack V Aufl. S. 733.
2) Köhne Z 41 S. 625.

Wenn man den Unterschied des Lebensversicherungsgeschäfts von der Wette darin gesucht hat, dass „der Spieler darauf ausgeht, sich zu unterhalten oder zu bereichern, der Erfolg der Versicherung aber darin bestehen muss, die wirtschaftlich nachteiligen Folgen eines möglichen Ereignisses von sich fernzuhalten und nicht zur Bereicherung dienen darf“,[1] so ist diese Grenze doch recht schwankend. Es würde wohl schwer festzustellen sein, wann das eine oder das andere Motiv vorliegt, und wie will man es halten, wenn die Motive auf beiden Seiten verschiedene sind? Man darf nicht blos auf den Versicherten, man muss auch auf die Intentionen des Versicherers blicken, und die sind ganz verschieden, wenn es sich um einen Einzelvertrag und wenn es sich um einen im Grossbetrieb abgeschlossenen handelt. Im ersten Falle liegt bei ihm blosse Spielabsicht vor, er hofft aus dem Walten des Zufalls auf einen unverhältnismässigen Gewinn (die Berechnung des angemessenen wäre ja auch unmöglich), im zweiten Falle berechnet er lediglich das Entgeld für seine Risikoübernahme nach den Grundsätzen des reellen Verkehrs. Gewiss ist es auch richtig, dass das Erfordernis des Grossbetriebs sich nicht aus den geschlossenen Verträgen ergibt:[2] der Grund dafür ist ja auch leicht einzusehen: wer einen Versicherungsvertrag abschliesst, weiss ganz genau, dass er mit einem Grossbetrieb kontrahiert, an die Möglichkeit des Gegenteils denkt er gar nicht. Wir haben es eben mit ganz verschiedenen Verträgen zu tun. Hier

1) Nolte S. 38/39.
2) Nolte S 47 ff.

die Spekulation auf das freie Spiel des Zufalls, dort die Überwindung desselben durch eine differenzierte Technik. Es geht doch wirklich nicht an, wirtschaftlich grundverschiedene Geschäfte, die bloss Äusserlichkeiten gemein haben, unter denselben juristischen Typ zu bringen.

Auf dem Standpunkt, dass Lebensversicherungsverträge nur auf Grundlage der Technik und im Grossbetriebe abgeschlossen werden können, steht auch die neueste Gesetzgebung. Zwar ist weder im Pr.V.G. noch im Entwurf eine Definition des Versicherungsvertrags überhaupt, noch des Lebensversicherungsvertrags im besonderen gegeben, aber Sinn und Zweck der Gesetze müssen zu der hier vertretenen Ansicht führen.

Das Pr.V.G. unterwirft der Beaufsichtigung „Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben". Aus dieser Fassung des § 1 geht hervor, dass das Gesetz nur dann Anwendung finden will, wenn ein „Betrieb" stattfindet, wenn also dauernde Einrichtungen getroffen werden, um fortlaufend derartige Geschäfte abzuschliessen;[1] der unbefugte „Betrieb" wird unter Strafe gestellt. Nun kann man ja annehmen, dass man daneben noch zulassen wollte, dass auch Einzelversicherungsverträge abgeschlossen werden, auf die dann die öffentlich rechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden sollen. Das liesse sich ja schliesslich

1) Vgl. Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung 1902 Heft IV S. 190.

auch damit begründen, dass derartige Verträge in der Praxis überhaupt nicht vorkämen, und wenn wirklich einmal jemand das Bedürfnis nach einem derartigen Geschäft fühlte, so brauche sich das Gesetz nicht darum zu kümmern. Ferner gibt es zwischen dem Einzelgeschäft und den Grossbetrieben noch kleine Unternehmungen, welche Lebensversicherungsverträge abschliessen und die man nicht unter das Gesetz stellen wollte, wenn man auch über ihre Existenzberechtigung angesichts der nicht immer glänzenden Erfahrungen, die man mit ihnen gemacht hat, sehr streiten kann.

Nun kommt aber der Entwurf und regelt die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens. Er gibt für die Lebensversicherung eine ganze Reihe zwingender Vorschriften, die die Anwendung der Technik und den Grossbetrieb direkt zur Voraussetzung haben; erwähnt sei zunächst nur § 167, der den Versicherten einen Anspruch auf die Prämienreserve gewährt. Eine Prämienreserve lässt sich aber nur mit Hülfe der technischen Grundlagen berechnen und setzt das Vorhandensein eines Grossbetriebes voraus, denn, wie später zu zeigen sein wird, ist sie nur ein Durchschnittsposten, der aus der Gesamtreserve sich ergibt; eine Berechnung für den Einzelvertrag ist garnicht möglich. Wir müssen also, wenn wir Einzelverträge anerkennen wollen, zwei Arten von Lebensversicherungsverträgen annehmen: einmal solche, auf die das Gesetz Anwendung findet, und dann solche, auf die es keine Anwendung findet. Das ist natürlich undenkbar, so lange das Gesetz nicht eine derartige Ausnahme ausdrücklich zulässt; ist ein Vertrag gesetzlich geregelt, so

muss seine Natur aus dem Gesetz bestimmt werden, und was nicht unter das Gesetz fällt, kann nicht als zu diesem Vertragstypus gehörig anerkannt werden.

Es ist daher für den Einzelnen durchaus nicht vollkommen irrelevant, ob es ausser ihm noch andere Versicherte gibt",[1] denn davon hängt die Charakterisierung des Vertrags als Lebensversicherungsvertrag ab, und es kann damit sogar die Klagbarkeit des Geschäfts in Frage kommen.[2]

Andrerseits darf man das Assoziationsprinzip auch nicht überspannen. Es kann nicht als richtig anerkannt werden, dass bei der Lebensversicherung stets ein gegenseitiger Betrieb vorliegt, dass auch bei der Aktien-Gesellschaft die Unternehmerin lediglich „die Verwaltung der Beiträge, sowie die Aussicht auf Überschuss einerseits, die Gefahr eines Ausfalls andrerseits"[3] übernimmt. Denn der Verband der Versicherten hat keinerlei rechtliche Bedeutung, er kommt nur insoweit in Betracht, als er die Voraussetzung des Einzelgeschäfts darstellt und sein Vorhandensein für die Durchführung des Betriebes unerlässlich ist. Er nimmt aber nicht etwa die Ausgleichung selber vor, sondern er gewährt nur dem Versicherer, also der Aktien-Gesellschaft die Möglichkeit dazu.[4]

An dem Vorhandensein der Technik der Lebensversicherung und dem Assoziationsprinzip mussten alle Versuche scheitern, den Vertrag als Sparkassenvertrag

1) Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 1049.
2) Rüdiger S. 37.
3) Rüdiger S. 128.
4) A. A. Nolte S. 49.

zu konstruieren. Denn gerade in diesen Dingen liegen ja die Eigentümlichkeiten des Versicherungsvertrages: Diese Ausgleichsfunktion gibt ihm seine ganz bestimmte Zweckbestimmung und es wäre ganz verfehlt, sie auf irgend einen anderen Vertrag zu übertragen. Ein Sparkassenvertrag bleibt ein Sparkassenvertrag, ob er nun isoliert oder im Grossen abgeschlossen wird, und er besteht immer nur darin, dass der Einleger Gelder einzahlt, die der Unternehmer verwaltet und jederzeit zurückzahlt. Jeder einzelne Vertrag steht hier rein selbständig da, und es fehlt ihm völlig die enge Beziehung, die zwischen allen Versicherungsverträgen besteht und die schliesslich dazu führt, dass das ganze Unternehmen zu Grunde geht, wenn der Versicherungsbestand unter ein gewisses Minimum sinkt. Nirgends finden wir eine Sparkasse, die auch nur entfernt in ihrer Organisation an die Versicherungsanstalt erinnerte oder von einer derartigen Technik Gebrauch machte.

So hat man sich denn auch, um der tatsächlichen Gestaltung der Dinge gerecht zu werden, zu allerlei komplizierten Konstruktionen genötigt gesehen, nich ohne allerdings dabei den Begriff eines Sparkassenvertrags so zu modifizieren, dass er wirklich kaum noch erkennbar bleibt. Der Sparkassenvertrag ist ein Darlehn, und diesem ist eigentümlich, dass tantundem ejusdem generis restituiert wird. Wann kommt denn das bei der Lebensversicherung vor? doch höchstens bei der Prämienrückgewähr, und das ist doch nicht die normale Abwicklung des Geschäfts. Um nun der Schwierigkeit, dass sich die Leistung des Versicherten

und die des Versicherers fast niemals decken, zu entgehen, hat man verschiedene Wege einzuschlagen versucht.

Wenn man ein „aleatorisches Darlehn“ annehmen will,[1] so lässt sich sofort einwenden, dass eben ein „aleatorisches“ Darlehn überhaupt kein Darlehn mehr ist, denn man kann dem feststehenden Vertragsbegriff nicht willkürlich ihm völlig fremde Elemente beimischen.[2] In Wirklichkeit liegt ja auch in dem ganzen Vertrage nichts Aleatorisches, sondern es handelt sich um festbestimmte Leistungen und Gegenleistungen, die dank ihrer eigentümlichen Verbindung in der Vielheit zu Gesamtleistungen völlig dem Spiel des Zufalls entzogen sind.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat man dann die Sache so gewendet, dass zugegeben wurde, dass der Einzelne nicht seine Einzahlungen mit Zinsen, sondern den Durchschnittsanteil an dem Gesamtsparbetrag Aller[3] erhielte. Das ist allerdings etwas vom mutuum Grundverschiedenes, es soll „eines jener Kreditgeschäfte sein wie sie das moderne Handelsrecht hervorgebracht hat“. Damit ist nun sehr wenig gesagt; man kann sich beim besten Willen nicht viel darunter vorstellen, und über die rechtliche Natur des Geschäfts erhalten wir dadurch eigentlich gar keine Aufklärung: das einzige, was wir erfahren, ist, dass die Lebensversicherung eben k e i n Darlehn ist. Man könnte vielleicht an den von anderer

1) Thöl I S. 1030.
2) Lewis, Vers. Recht S. 302/3.
3) Laband S. 35.
4) Laband S. 35.

Seite[1] aufgestellten Begriff des „Garantiesparwesens“ denken, — dessen Schöpfer allerdings garnicht versucht hat, ihn auf das Juristische zu übertragen, — aber hier wäre eben in der Garantie wieder ein Charakteristikum der Versicherung, nur unter anderem Namen, eingeführt. Kurz, wie man sich drehen und wenden mag, die Tatsache, dass die Lebensversicherung nur auf Grundlage einer bestimmten Technik betrieben werden kann, und die Eigenart dieser Technik setzen allen Versuchen, den Lebensversicherungsvertrag für einen Sparkassenvertrag zu erklären, ein unüberwindliches Hindernis entgegen.

Nun setzt aber auch die Kritik gegen die Versicherungsnatur hier ein und holt ihre kräftigsten Argumente aus dem technischen Betriebe; sie knüpft an das Vorhandensein der Prämienreserve an, allerdings nicht ohne auch hier auf bedeutende Schwierigkeiten zu stossen.

III. Die Prämienreserve.

§ 3.

1. Ihre Entstehung.

Um die Bedeutung der Prämienreserve für den Begriff des Lebensversicherungsvertrages würdigen und auf ihr rechtes Mass zurückführen zu können, muss eine Abschweifung auf das Gebiet der Versicherungs-

1) Gebauer, die sog. Lebensversicherung u. s. w.

mathematik gemacht und zunächst ihre Entstehung erläutert werden.

Auch hier stehen sich zwei Theorien gegenüber: die Anhänger der Doppelnatur der Prämie und die Anhänger der Lehre von der Prämienanticipation. Während die ersteren von dem von ihnen auf anderem Wege gefundenen Begriff des Lebensversicherungsvertrages ausgehen und aus der Entstehung der Prämienreserve eine Bestärkung ihrer Ansicht entnehmen zu können glauben, kommen ihre Gegner gerade aus der Untersuchung der Versicherungstechnik zum entgegengesetzten Resultat und schliessen aus der Entstehung der Prämienreserve auf die Unhaltbarkeit der Doppelnaturtheorie.

Die Berechnungsmethoden, zu denen beide Theorien von ihren gänzlich abweichenden Standpunkten aus kommen, sind in mathematischer Hinsicht durchaus gleichwertig, ohne dass jedoch daraus auch eine Gleichwertigkeit in dogmatischer Hinsicht gefolgert werden könnte.[1] Die Differenzen entstehen auch hier zum guten Teil aus der verschiedenen Methode; man schlug ganz verschiedene Wege ein, die niemals zum gleichen Ziel führen konnten, und die Frage ist nun, welcher Weg eigentlich der richtige ist.

Wie bereits oben gezeigt, beruht die Lebensversicherung auf dem Ausschluss der Einzelrisiken durch Zusammenfassen aller zu einem berechenbaren „Gesamtrisiko“ und Umlegung des daraus entstehenden Gesamtbedarfs auf sämtliche Versicherten. Diese Erwägung liegt auch der Prämienberechnung zu Grunde

1) Hecker in Z 37 S. 393/4; Gebauer S. 148[1].

Betrachten wir zunächst den einfachsten Fall der Versicherung auf den Erlebensfall. Hier ist der Bedarf des Versicherers gegeben durch die Zahl derjenigen, die den Fälligkeitstermin erleben. Angenommen die Zahl der Versicherten beträgt am Beginn der Versicherung l Personen, die Versicherungssumme 1 sei zahlbar nach x Jahren, und es leben dann noch l_x Versicherte, so beträgt der Gesamtbedarf des Versicherers 1. l_x. Wie sich diese Summe auf die Einzelnen verteilt, ist ganz gleichgültig, die Gesamtsumme ist jedenfalls richtig. Dieser Betrag muss nun von den Versicherten aufgebracht werden. Da am Beginn der Versicherung l Versicherte vorhanden sind, müsste jeder eine Einzahlung von $\frac{l_x}{l}$ M. machen. Diese Summe wäre aber zu hoch, da während der ganzen Dauer der Versicherung die eingezahlten Beträge auf Zins und Zinseszins liegen und die Erträgnisse zu den Einzahlungen hinzukommen. Wir müssen also l mit dem Zinsfaktor q^x[1] multiplizieren, oder, was genau dasselbe ist, l_x auf seinen gegenwärtigen Wert am Beginn der Versicherung zurückdiskontieren: $\frac{l_x}{q^x}$ Wir erhalten also als Wert einer einmaligen Einzahlung auf eine Erlebensfallversicherung über 1 M., zahlbar nach x Jahren $\frac{l_x}{l\,q_x}$.

An die Stelle dieser einmaligen Prämie, Mise, tritt nun aber regelmässig eine Jahresprämie, die alle Jahre gleichbleibend oder auch von Jahr zu Jahr steigend oder fallend festgesetzt sein kann. Hier genügt die Untersuchung des ersten Falles.

1) $q = 1 + \frac{p}{100}$

Der Gesamtbedarf, auf seinen gegenwärtigen Wert am Beginn der Versicherung zurückgeführt, beträgt $\frac{l_x}{q^x}$ Nun ist die Gesamteinnahme festzustellen. Nach Ausweis der Sterblichkeitstafel leben am Beginn des ersten Versicherungsjahres l Versicherte, am Beginn des zweiten l_1, des dritten l_2 u. s. w., des xten l_{x-1}. Gesetzt nun es zahlte jeder der in jedem Jahre Überlebenden 1 M. ein, so betrüge die Gesamteinnahme, wenn wir die Jahresraten gleich auf den Beginn des ersten Jahres zurückdiskontieren,

$$1 + \frac{l_1}{q} + \frac{l_2}{q^2} + \frac{l_3}{q^3} + \cdots \frac{l_{x-1}}{q^{x-1}}$$

Das ist der baare Wert einer Leistung von jährlich 1, pränumerando zahlbar x Jahre hindurch von anfänglich l Versicherten unter Berücksichtigung der normalen Sterblichkeit. Dividiert man nun den oben erhaltenen baren Wert der Versicherungsleistung durch den baren Wert dieser Rente, so erhält man die jährlich gleichbleibende Prämie p. Wir erhalten also für die Erlebensfallsversicherung die einmalige Prämie $P = \frac{l_x}{lq^x}$, die jährliche Prämie

$$p = \frac{\frac{l_x}{q^x}}{1 + \frac{l_1}{q} + \frac{l_2}{q^2} + \frac{l_3}{q^3} + \cdots \frac{l_{x-1}}{q^{x-1}}}$$

Nun kommt diese Versicherungsart in der Praxis fast nur mit Prämienrückgewähr vor. Während sonst beim vorzeitigen Tode des Versicherten die bereits gezahlten Prämien dem Versicherer verfallen sind, werden

dieselben hier mit oder ohne Abzug zurückvergütet. Die technische Durchführung ist auf zweierlei Weise möglich, entweder, indem der Versicherer die Prämie so hoch berechnet, dass die wirkliche, grundrechnungsmässige Prämie durch die Zinsen und Zinseszinsen gedeckt werden oder aber, dass jeder soviel einzahlt, dass seine Einlagen mit Zinsen und Zinseszinsen in der Zeit bis zur Fälligkeit auf die Höhe der Versicherungssumme anwachsen.

In diesem Fall fehlt jeder der Versicherung charakteristische Moment. Die Versicherungssumme wird lediglich durch die Spartätigkeit des Einzelnen zu Stande gebracht und von einer Ausgleichung kann keine Rede sein; die Sterblichkeitstafel kommt überhaupt nicht zur Anwendung.

Wesentlich anders gestaltet sich nun die Prämienberechnung bei der Versicherung auf den Todesfall, mag sie nun abgekürzt sein oder nicht. Die Einnahmen des Versicherers sind hier die gleichen wie im vorigen Fall. Der bare Wert einer jährlichen Einzahlung von 1, x Jahre hindurch pränumerando geleistet[1] ist

$$1 + \frac{l_1}{q} + \frac{l_2}{q^2} + \frac{l_3}{q^3} + \ldots + \frac{l_{x-1}}{q^{x-1}};$$

dagegen setzen sich die Ausgaben ganz anders zusammen.

Es sterben im 1. Jahre t Versicherte, im 2. Jahre t_1, im 3. t_2, im xten t_{x-1} Versicherte; die Grösse t

1) Ist die Versicherung auf Lebenszeit geschlossen, so ist x gleich der Anzahl der Jahre vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter der Sterbetafel, ist die Versicherung abgekürzt, so ist x entsprechend kleiner.

erhält man sehr einfach, indem man von der Anzahl der Lebenden eines Jahres die Anzahl der am Beginn des folgenden Jahres Überlebenden abzieht. Der Versicherer hat also zu leisten, wenn man die Versicherungssumme gleich 1 setzt, im ersten Jahre t, im 2. t_1 im 3. t_2 u. s. w. Diese Summen sind wieder auf den Beginn des ersten Jahres zurückzudiskontieren und geben addiert den gegenwärtigen baren Wert der Gesamtleistung des Versicherers:

$$\frac{t}{q} + \frac{t_1}{q^2} + \frac{t_2}{q^3} + \cdots \frac{t_{x-1}}{q^x}$$

Nun erhält man auch hier wieder die einmalige Prämie indem man diesen Wert durch die Anzahl der bei Beginn der Versicherung Lebenden dividiert, also

$$P. = \frac{\frac{t}{q} + \frac{t_1}{q^2} + \frac{t_2}{q^3} + \cdots \frac{t_{x-1}}{q^x}}{l}$$

und die Jahresprämie, indem man denselben Wert durch den baren Wert der Jahreseinzahlungen von 1 der Versicherten dividiert:

$$p = \frac{\frac{t}{q} + \frac{t_1}{q^2} + \frac{t_2}{q^2} + \cdots \frac{t_{x-1}}{q^x}}{1 + \frac{l_1}{q} + \frac{l_2}{q^3} + \cdots \frac{l_{x-1}}{q^{x-1}}}$$

Für die Rentenversicherung kehrt sich diese Überlegung einfach um. Eine jährlich pränumerando zahlbare Leibrente von 1 hat den gegenwärtigen baren Wert $1 + \frac{l_1}{q} + \frac{l_2}{q^2} + \frac{l_3}{q^3} \frac{l_{x-1}}{q^{x-1}}$.

Dieser Wert muss auf l Versicherte umgelegt werden, es hat also jeder $\frac{1 + \frac{l_1}{q} + \frac{l_2}{q^2} + \frac{l_3}{q^3} + \cdots \frac{l_{x-1}}{q^{x-1}}}{l}$ einzuzahlen.

Diese so gezahlten Prämien sind aber nicht mit den von dem Versicherten wirklich gezahlten Beiträgen identisch, sondern zu ihnen, als den sogenannten Nettoprämien, tritt noch ein Zuschlag für Verwaltungskosten hinzu, und es entsteht so die Bruttoprämie.

Nun zeigt ein Vergleich der Formeln für die Einnahmen und Ausgaben zunächst für die Todesfallversicherung mit einmaliger Prämie, dass Einnahmen und Ausgaben zeitlich nicht zusammenfallen. Der Versicherer erhält eine einmalige grössere Leistung von dem Versicherten, die mit Zinsen und Zinseszinsen zur Deckung sämtlicher Ausgaben genügt; aber diese Ausgaben sind sämtlich erst zukünftige und werden successive in ganz bestimmter Reihenfolge, zum Teil erst nach einem Menschenalter und mehr fällig. Auch wenn man die Einzelversicherung betrachtet, so zeigt sich diese zeitliche Inkongruenz. Will also der Versicherer rationell wirtschaften und stets zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Stande bleiben so darf er mit dieser Einzahlung nicht willkürlich verfahren, sondern muss sie so anlegen, dass sie in der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Weise anwächst und dass jederzeit der zur Erfüllung der jeweils fälligen Verbindlichkeiten erforderliche Betrag zur Verfügung steht. Er muss sie also einmal verzinslich anlegen und zweitens stets einen angemessenen Betrag für die Zukunft reservieren. Dieser reservierte Betrag ist die Prämienreserve. Sie beruht also lediglich darauf, dass die Einzahlungen und die Ausgaben sich zeitlich nicht decken, letztere den ersteren gegenüber zukünftige sind

und die Einzahlungen daher nicht sofort, sondern erst in der Zukunft allmählich verbraucht werden.

Genau ebenso stellt es sich bei der jährlichen Prämienzahlung. Die Prämienberechnung basiert hier darauf, dass der Gesamtbedarf durch fortlaufende, alljährlich gleichbleibende Zahlungen der Versicherten gedeckt wird. Auch hier fallen Einnahmen und Ausgaben zeitlich auseinander, weil die Verbindlichkeiten des Versicherers nicht alljährlich gleich bleiben, sondern den Schwankungen der Sterbetafel folgen, vor allem, weil zu Beginn der Versicherung noch sehr viele Versicherte zahlen, sehr wenige versterben, während sich das Verhältnis später umkehrt, kurz, weil die Ausgaben sich anders auf die einzelnen Jahre verteilen als die Einnahmen. Es muss also auch hier notwendig ein Ausgleich stattfinden, und er geschieht auch hier durch die Prämienreserve. Sie stellt das richtige Verhältnis zwischen den zukünftigen Einnahmen und den zukünftigen Ausgaben her, indem sie zu ersteren ergänzend hinzutritt.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch die Methode für die Berechnung der Prämienreserve.

Bei der Versicherung gegen einmalige Prämie erhält der Versicherer den Gesamtbetrag, der zur Deckung aller Versicherungssummen ausreichen muss, auf einmal. Er darf also hier stets nur soviel fortnehmen, als die jährliche Sterblichkeit erfordert; den Rest muss er zinstragend reservieren. Die Prämienreserve stellt sich also dar als der Überschuss der

vorhandenen, durch die Zinsen und Zinseszinsen vermehrten Einlagen über die bisherigen Auszahlungen.[1]

Bei der Versicherung gegen fortlaufende Jahresprämien stellt sich die Berechnung genau ebenso. Auch hier muss die Prämienreserve stets gleich dem Überschuss sämtlicher bereits geleisteten Einzahlungen, vermehrt um Zins und Zinseszinsen, über die bisherigen Ausgaben sein. Da nun umgekehrt die Prämienreserve auch ausreichen muss, um mit den in der Zukunft noch zu erhaltenden Prämien und deren Zinserträgnissen alle zukünftigen Ausgaben zu decken, so muss sie auch gleich der Differenz dieser beiden Posten sein.

Bezeichnen wir die Jahresprämie mit p, die am Beginn der Versicherung Lebenden mit l_a am Beginn des zweiten Jahres mit l_{a-1} u. s. w., so erhält der Versicherer im ersten Jahre (am Anfang desselben) an Prämien $l_a \cdot p$; sie werden verzinslich angelegt und wachsen im Laufe des Jahres auf $l_a p q$ an. Nun sterben am Ende des Jahres $l_a - l_{a+1} = t_a$ (um der Einfachheit halber anzunehmen, dass alle Sterbefälle am Ende des Jahres eintreten).

Dieser Betrag, die Versicherungssumme gleich 1 genommen, geht von dem aufgesammelten Prämienfonds ab. Es wird also ein Überschuss von $l_a p q - t_a$ in das neue Jahr übernommen. Das ist, wie wir gesehen haben, die Prämienreserve des ersten Jahres. Im zweiten Jahre kommt hierzu die neue Jahresprämie l_{a+1} p. die am Ende desselben sich auf $l_{a+1} p q$ erhöht. Davon geht wieder ab die

1) Hecker Z 37 S. 396.

fällige Versicherungssumme t_{a+1} während sich der Überschuss des vorigen Jahres auf $(l_a\, p\, q - t_a)\, q$ erhöht, so dass sich jetzt ein Überfluss von $(l_a\, p\, q - t_a)\, q + l_{a+1}\, p\, q - t_{a+1}$ ergibt u. s. w. [1]

Diese Ableitung passt sich bequem und ungezwungen der oben gegebenen Begründung der Prämienreserve an. Sie gewährt auch die richtige Entscheidung in der vielumstrittenen Frage nach der Bedeutung der sog. Durchschnittsprämien.

Die herrschende Meinung erklärt nämlich die Entstehung der Prämienreserve auf folgende Weise: Man geht aus von der sog. steigenden Risikoprämie. Betrachtet man die gesamte Versicherung als in lauter einzelne, auf ein Jahr geschlossene Verträge zerlegt, so zeigt sich sofort, dass die Prämie nicht stets die gleiche bleiben kann. Sie wird zu Anfang noch sehr gering sein, dann aber mit der steigenden Sterbenswahrscheinlichkeit von Jahr zu Jahr anwachsen, bis sie im letzten Jahre gleich der Versicherungssumme wird. Eine derartige Gestaltung der Prämientarife erscheint dieser Lehre als das Natürliche und Ursprüngliche. Da sie aber in der Praxis undurchführbar ist, so hat man sich entschlossen, an ihre Stelle gleichmässige Prämien einzuführen, indem man aus den steigenden Risikoprämien eine Durchschnittsprämie für die ganze Dauer der Versicherung berechnete. Da nun diese Durchschnittsprämie am Beginn der Versicherungsperiode notwendigerweise wesentlich höher ist als die entsprechende Risikoprämie, dieser Überschuss aber

1) Gebauer S. 136; Elster S. 53/54; etwas anders Geyer S. 33.

allmählich sinkt und schliesslich ganz verschwindet, so hat der Versicherte anfangs zu viel gezahlt, während er später zu wenig zahlt. Dieses Zuwenig wird naturgemäss ausgeglichen durch das Zuviel der ersten Jahre, das infolgedessen reserviert und zinsbar angelegt werden muss. Diese Beträge bilden die Prämienreserve, die man daher auch als „antizipierte Prämie" bezeichnet hat.[1] [2]

Gewiss enthält diese Lehre einen berechtigten Kern, in der üblichen Form aber kann sie als richtig nicht anerkannt werden.

Gänzlich verkehrt ist die Auffassung, als ob es sich bei der Lebensversicherung um eine fortlaufende Reihe einzelner Kontrakte handelt, die alle Jahre erneuert würden. Die ganze Gezwungenheit einer derartigen Anschauung liegt auf der Hand. Niemand denkt bei Abschluss einer Lebensversicherung an ein derartig kompliziertes Geschäft, niemand kommt auf die Idee, die Konsequenzen aus dieser Anschauung zu ziehen und zu verlangen, dass jedem neuen Jahresvertrage nun auch wirklich das Jahresrisiko, wie es ja nicht allein durch das Alter, sondern auch vor Allem durch den Gesundheitszustand u. s. w. bestimmt ist,

1) Hopf, Zeitschr. des preuss. Stat. Bureaus, Ergänzungsheft II S. 41 ff.

2) Derselben Ansicht, Karup III S. 135; H. Fick Z 20 S. 29; F. Fick, S. 47 ff; Elster, S. 53; Hecker Z 37 S. 375 ff; Adan in Ehrenzweig's Jahrb. XV, Teil I S. 110 ff; Gebauer S. 141 ff.; Rademacher in Malss' Zeitschr. Bd. I S. 37; Ehrenberg Z 33 S. 105 ff.; Schouten S. 96. a. A. Bischoff, S. 35, S. 51 ff.; Mittelstaedt, Gruchot, 38 S. 369; Knöpfmacher bei Ehrenzweig XIII S. 32.

zu Grunde gelegt wird.[1] Es ist daher auch nicht richtig, dass man von einer steigenden Risikoprämie ausgehen und daraus die Durchschnittsprämie berechnen müsste. Diese steigende Risikoprämie ist etwas, das überhaupt nicht existiert und niemals existiert hat. Ihre Durchführung würde nicht nur praktische Schwierigkeiten bieten, sondern überhaupt zu einer Negation der Versicherung und ihrer Zwecke führen. Will man noch von einer Versicherung sprechen, wenn, wie in den letzten Jahren, die Prämie der Versicherungssumme bis auf einen geringen Zinsbetrag sich nähert?[2] Was sollte eine solche Versicherung wohl für einen sozialen Zweck haben? Und wo bliebe das charakteristische Moment der Versicherung, die Ausgleichung der Risiken durch Verteilung auf eine grosse Zahl?

Noch viel grösser würden die Schwierigkeiten sein, wollte man den Lebensversicherungsvertrag als Sparvertrag konstruieren. Das Missverhältnis zwischen der Leistung des Versicherten und der Rückzahlung des Versicherers würde hier geradezu ungeheuerlich sein

Nein, die steigende Risikoprämie existiert nicht, sie ist ein Kind abstrakter Konstruktionen ohne Rückhalt in der Wirklichkeit.[3] Und existiert die steigende Risikoprämie nicht, so kann es auch keine Durchschnittsprämien geben.

Die jährlich gleichbleibende Prämie entsteht auf eine ganz andere und viel natürlichere Art. Wie wir

1) Bischoff, S. 54; Köhne, Z 41 S. 625.
2) Wiedemann, S. 592.
3) Vergl. dazu Bischoff, S. 82.

oben gesehen haben, beruht die Berechnung der Prämie auf einer Kalkulation der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Versicherers, die einander gleich sein müssen. Das führt zunächst zu einer bestimmten Gesamtsumme, die der Versicherte einzahlen muss, und die mit Zinsen und Zinseszinsen zur Deckung sämtlicher Versicherungssummen ausreicht: Die einmalige Prämie. Das ist der erste Posten in der Berechnung und daher auch die einfachste Form der Prämie. Sie ist durchaus möglich, kommt in der Praxis gar nicht so selten vor und verstösst in keiner Weise gegen das Wesen der Versicherung. Praktisch würde aber bei der Anwendung dieses Systems die Schwierigkeit entstehen, dass nur Wenige in der Lage sein würden, eine verhältnissmässig hohe Summe auf einmal zu erlegen. Denjenigen, die dazu nicht im Sande sind, kommt nun der Versicherer entgegen, und zwar in der Weise, dass er diese einmalige Prämie in eine Rente auflöst, die der Versicherte lebenslänglich oder während einer bestimmten Reihe von Jahren zu zahlen hat. Er kann das tun, weil ihm die technischen Grundlagen des Betriebes eine genaue Berechnung dieser Rente gestatten. Auf diese Weise und nur auf diese Weise hat man die gleichbleibende Jahresprämie zu erklären; der Umstand, dass sie alle Jahre hindurch gleichbleibt, ist nicht etwas künstlich Geschaffenes, sondern ist das Natürliche und Selbstverständliche. [1]

Dieser Auffassung allein entspricht auch die Handhabung in der Praxis. Die Jahresprämie wird berechnet,

1) Mittelstaedt, bei Gruchot Bd. 38 S. 344, 369. Ähnlich Wiedemann S. 593 ff; Nolte, S. 51/52.

indem man den gegenwärtigen Wert sämtlicher zukünftigen Leistungen des Versicherers durch den Baarwert einen jährlich (praenumerando) zahlbaren Rente auf das Leben des Versicherten dividiert;[1] und das heisst doch nichts Anderes, als dass eben an die Stelle einer einmaligen Zahlung eine gleichwertige Rente getreten ist.

Wäre die herrschende Lehre richtig, so müsste die Durchschnittsprämie aus den Risikoprämien gewonnen werden. Eine derartige Berechnung kommt aber niemals vor, sie wäre auch vollkommen überflüssig. Dem Versicherer kommt es doch nur darauf an, dass die Leistungen des Versicherten am Ende der Versicherungsperiode seine Ausgaben vollständig decken und dass die Summe, die er zur Verfügung hat, zu keinem Zeitpunkt geringer ist als seine jeweiligen Verpflichtungen. Das erreicht er auf diesem Wege ebenso gut, weil die Sterblichkeit in der ersten Zeit stets verhältnismässig gering ist und von seinen Einnahmen ein Überschuss bleibt, der den späteren Jahren mit ihrer höheren Sterblichkeit zu Gute kommt. Insofern hat die Theorie von der „Prämienantizipation" Recht, aber die Ausdruckweise und die Konstruktion dieses Überschusses aus der „Durchschnittsprämie" ist verfehlt.[2] Hat der Versicherer mit einer Gruppe von Personen in bestimmtem Alter Lebensversicherungsverträge abgeschlossen, so bleibt das Risiko, wenn man von einem solchen überhaupt noch sprechen will, genau dasselbe, mag der einzelne Versicherte nun 20 Jahre oder

1) Schouten, S. 39.
2) Köhne, Z 41 S. 625.

80 Jahre alt sein. Das Risiko steigt wohl mit dem höheren Eintrittsalter, aber nicht mehr nach Abschluss des Vertrages. Da der Versicherer seinen Gesamtbedarf kennt und ihn durch Verteilung auf die sämtlichen Versicherten einbringt, so kann es ihm ganz gleichgültig sein, wie alt der einzelne Zahler ist und wie lange er noch zu leben hat. Stirbt der Eine früh und zahlt zu wenig ein, so lebt der Andere länger und zahlt dafür umsomehr ein.

Kurz, um das Ausgeführte noch einmal zusammenzufassen: Die Prämienreserve entsteht allerdings durch ein Mehr von Zahlungen des Versicherten in den ersten Jahren gegenüber einem Zuwenig in den späteren, aber dieses Mehr entsteht nicht aus dem Überschuss der aus der steigenden Risikoprämie gewonnenen Durchschnittsprämien über das Jahresrisiko, sondern daraus, dass die durch Verteilung des Gesamtbedarfs auf die Versicherten entstandene Prämie in anderen Raten einkommt, als die Leistungen des Versicherers fällig werden. [1]

Will der Versicherer rationell wirtschaften, so muss er das Mehr der ersten Zeit reservieren, um damit den Ausfall in den späteren Jahren zu decken. Niemals aber handelt es sich hier um eine Vorauszahlung des Versicherten für ein künftiges Risiko, weil ein derartiges Risiko für die einzelne Versicherung gar nicht besteht. Die Prämie steht in gar keinem Zusammenhang mit dem einzelnen Versicherungsvertrag, sondern dient zur

1) Vergl. zu dem Vorhergehenden Bischoff S. 51 ff.; Köhne, Z 41 S. 625; Mittelstaedt bei Gruchot 38 S. 369.

Deckung des Gesamtbedarfs innerhalb der ganzen Versicherungszeit.

Die Doppelnaturtheorie geht bei der Berechnung der Prämienreserve von ganz anderen Voraussetzungen aus. Sie baut auf ihre Konstruktion des Lebensversicherungsvertrages als einer Verbindung eines Sparvertrages mit einem Versicherungsvertrage und zerlegt demgemäss die Prämie in eine Risikoprämie für die Übernahme der Gefahr und eine Spareinlage des Versicherten. Die Spareinlage dient dazu, im Laufe der Versicherungszeit, also bis zum höchsten rechnungsmässigen Alter, die Versicherungssumme aufzusammeln, während die Risikoprämie die Ergänzung der Einlagen der früher Versterbenden auf die vertragsmässige Höhe ermöglicht. Eine einfache Überlegung führt von diesem Standpunkt aus auf die Entstehung der Prämienreserve: Die Risikoprämie ist wahre Versicherungsprämie, Äquivalent für die vom Versicherer übernommene Gefahr; sie ist verdient mit dem Moment der Eingehung des Vertrages [1] und wird verbraucht zur Deckung des Jahresbedürfnisses. Im Gegensatz dazu stellt die Spareinlage ein Guthaben des Versicherten dar, sie muss aufgehoben, sicher angelegt und planmässig vermehrt werden: sie bildet die Prämienreserve. Danach ist die Prämienreserve die Differenz der wirklich eingezahlten Prämie und der Risikoprämie mit Zins und Zinseszins, und es wird folgende Formel aufgestellt:

$$\underset{n}{Res_x} = \frac{\underset{n-1}{Res_x} + P_x - p_{x+n-1}}{1 - p_{x+n-1} \cdot a} \cdot a \quad [2]$$

1) F. Fick, S. 49.
2) F. Fick, S. 50.

(P Durchschnittsprämie, p Risikoprämie)

a = q (Zinsfaktor)

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass dieser Wert in rechnerischer Hinsicht dem oben ermittelten gleichwertig ist, nicht aber in dogmatischer.[1]

Der auffällige Unterschied beider Berechnungsmethoden besteht darin, dass die Doppelnaturtheorie für jede abgeschlossene Versicherung die Einzelreserve berechnet, während oben die Totalreserve für die ganze Altersgruppe festgestellt wurde, aus der man durch Verteilung auf die Überlebenden leicht eine Einzelreserve erhalten kann. Es fragt sich nun: ist die Einzelreserve wirklich ein selbständiger Posten in der Lebensversicherungsrechnung oder enthält sie nur einen Durchschnittsanteil an der Totalreserve?

Um diese Frage zu entscheiden, muss man sich vergegenwärtigen, dass es sich bei der Lebensversicherungsrechnung überhaupt niemals um die Einzelversicherung, sondern immer nur um Durchschnittswerte handelt, die aus den Sterblichkeitsverhältnissen einer ganzen Altersklasse gewonnen werden. So enthält auch die Prämie nur einen Durchschnittswert in diesem Sinne; für die individuellen Verhältnisse des Einzelvertrags ist sie unberechenbar. Genau ebenso verhält es sich mit der Prämienreserve. Denn auch p, die Risikoprämie, und P, die Durchschnittsprämie, aus denen die Formel aufgestellt ist, sind nur Durchschnittswerte, die durch Verteilung aus dem Gesamtbedarf erhalten wurden. So entsteht die Risikoprämie lediglich aus der Umlegung des im Laufe des Jahres

1) Hecker, Z 37 S. 389 ff.; Gebauer, S. 147[1].

fällig werdenden Gesamtbedarf auf die am Beginn des Jahres Überlebenden, es ist also

$$p = \frac{l_n - l_{n+1}}{l_n q} = \frac{(1 - l_{n+1})^{1}}{l_n \quad q}$$

Das ist aber nichts weiter als die auf den Anfang des Jahres diskontierte Sterbenswahrscheinlichkeit eines njährigen.[1] Die Sterbenswahrscheinlichkeit ist aber, darüber ist man sich einig, nichts dem Einzelnen Eigentümliches, sondern sie hat nur innerhalb einer genügend grossen Zahl gleichaltriger Personen, aus der sie abgeleitet ist, Geltung. Daraus folgt schliesslich, dass auch das Risiko nur ein Durchschnittswert ist, dass man für die Einzelversicherung nicht von einem solchen sprechen kann, weil es eben weiter nichts bezeichnet als den Anteil des Einzelnen am gesamten Jahresbedarf.

Gewiss kann man auch die Einzelreserve mathematisch genau unmittelbar berechnen und das geschieht sogar in der Praxis allgemein, aber wenn man die Natur der Prämienreserve feststellen will, so ist diese Methode unbrauchbar. Sie lässt ganz ausser Acht, wie die Prämien, mit denen man operiert, entstanden sind und stellt die Grundlagen der Lebensversicherung völlig auf den Kopf: nirgends sind es die Einzelwerte aus denen man die Gesamtposten erhält, sondern — eine solche Rechnung ist unmöglich — aus den Gesamtposten erhält man erst die Einzelwerte. Wenn die Praxis, die gewisse für die Rechnung erforderliche Grössen ein für alle mal festgestellt hat, den um-

1) Vergl. K. Wagner, Risiko S. 2.

gekehrten Weg geht,[1] weil ihr das bequemer ist, so tut sie recht daran, die juristische Konstruktion aber, die die Natur eines Institutes feststellen will, muss von den Grundbegriffen ausgehen und darf ihr Lehrgebäude nicht in die Luft bauen.[2] Es berechtigt uns auch nichts, eine derartige Teilung der Prämie anzunehmen: die einheitliche Prämie ist als Ganzes berechnet, als Ganzes wird sie auch verwendet. Der einzelne Versicherte zahlt alljährlich den auf ihn entfallenden Kopfteil der Jahresrate ein, die auch ohne jede Rücksicht auf den Jahresbedarf bestimmt ist, und aus der Gesamtleistung aller Versicherten deckt der Versicherer den Jahresbedarf, ohne Wahl, wer den einzelnen Teil eingezahlt hat und wer stirbt: die Einzelperson ist eben völlig ausgeschaltet.

Tatsächlich zeigt sich also auch bei genauerer Betrachtung der Rechnungsmethode der Doppelnaturtheorie, dass die von ihr erhaltene Einzelreserve nur einen Durchschnittsanteil an der Klassenreserve darstellt. Das ergibt sich noch deutlicher wenn man die Formel etwas umformt.

Es war

$$p_x = \left(1 - \frac{l_{x+n}}{l_{x+n-1}}\right)\frac{1}{q}$$

es ist also

$$1 - p_{x+n-1} \cdot q = 1 - \left(1 - \frac{l_{x+n}}{l_{x+n-1}}\right)\frac{1}{q} = \frac{l_{x+n}}{l_{x+n-1}}$$

Setzen wir dies in die Gleichung:

$$\underset{n}{Res}_x = \frac{\underset{n-1}{Res}_x + P_x - p_{x+n-1}}{1 - p_{x+n-1} \cdot q} \cdot q$$

ein,

1) Schouten, S. 98; Hecker, S. 403, 389 in Z 37.
2) Bischoff, S. 25; Hecker, Z 37 S. 393/4; Gebauer, S. 147/8.

so erhalten wir:

$$\underset{n}{\text{Res.}}\,x = \frac{\underset{n-1}{\text{Res.}}\,x + P_x - p_{x+n-1}}{\frac{l_{n+n}}{l_{x+n-1}}}$$

$$\underset{n}{\text{Res.}}\,x = \frac{l_{x+n-1}}{l_{x+n}} \left(\underset{n-1}{\text{Res.}}\,x + P_x - p_{x+n-1} \right) q^{1}$$

Die Existenz des Faktors $\frac{l_{x+n-1}^{2}}{l_{x+n}}$ beweist, dass auch die Einzelreserve nie durch die Beiträge des Einzelnen aufgebracht werden kann, sondern dass auch andere Versicherte an ihrer Bildung beteiligt sind. Das beruht darauf, dass der Versicherte das nächste Jahr nicht mit Sicherheit erreicht, sondern nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, die durch den Wert $\frac{l_{x+n}}{l_{x+n-1}}$ ausgedrückt wird, und mit dieser Wahrscheinlichkeit braucht auch die Reserve nur zurückgestellt werden. Da nun der Wahrscheinlichkeitswert stets kleiner ist als 1, also einen echten Bruch darstellt, so muss sein reciproker Wert stets grösser sein als 1. Das besagt aber, dass die wirkliche Reserve grösser sein muss als die nur aus den Prämienleistungen des Einzelnen berechnete.[3] Es findet eine Vererbung der Reserve der Vorverstorbenen auf die Überlebenden statt, und dadurch erklärt sich auch, wo diese Anteile hinkommen, dass sie nicht etwa ohne Verwendung bleiben.[4]

1) Diese Formel gibt Gallus, Zins u. Prämienberechnung S. 107/8.

2) Es ist dies der Faktor Q bei Geyer, S. 33

3) Wie Heck in Kohler's Archiv Bd. IV S. 40 annimmt.

4) Vergl. Gebauer, S. 147/8, der auf anderem Wege zu demselben Resultat kommt; Hecker Z. 37 S. 383/4, 403; Geyer, S. 33; jetzt auch Ehrenberg in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 349.

Man sieht also auch hier, dass es nicht richtig ist, die Einzelreserve als eine selbständige Grösse hinzustellen, die unmittelbar aus Spareinlagen der einzelnen Versicherten aufgesammelt ist, sondern dass wir es auch, genau wie bei der Prämie, nur mit einem Durchschnittswert zu tun haben, der durch Austeilung der Gesamtreserve auf die einzelnen Versicherungen entstanden ist.[1]

Die ganze Lehre von dem in der Prämienreserve repräsentierten Sparkapital des Versicherten ist wohl aus der Tatsache des ständigen Steigens der Einzelreserve entstanden. Und in der Tat erinnert das Bild, das sich hier bietet, lebhaft an das stete Wachsen einer durch gleichmässige Zuzahlungen vermehrten Spareinlage: von einem kleinen Betrage beginnend, wächst die Prämienreserve alljährlich, bis sie mit Erreichung des rechnungsmässigen Höchstalters der Versicherungssumme gleichkommt, um dann völlig zu verschwinden. Die Erklärung, die die Doppelnaturtheorie hierfür gibt, erscheint auf den ersten Blick recht einleuchtend.

Die Prämien bestehen aus zwei Teilen, der Spareinlage, die mit Zins und Zinseszins im Laufe der Versicherungszeit allmählich bis zur Höhe der Versicherungssumme anwächst (sie bildet eben die Prämienreserve), und der Risikoprämie, die zur Ergänzung der Spareinlagen der Vorverstorbenen, die noch nicht die erwünschte Höhe erlangt haben, dient. Alljährlich werden nun die Reserven der Verstorbenen ihnen ausgezahlt, also von den Gesamtreservefonds abgeschrieben,

1) Gebauer, S. 144/5; Wiedemann, S. 597.

und aus den Risikoprämien aller Versicherten auf den Betrag der Versicherungssumme ergänzt, während die Überlebenden davon garnicht berührt werden: ihre Prämienreserve wächst um den Betrag ihres Sparanteils weiter.

Einer derartigen Konstruktion stehen aber schwere Bedenken gegenüber. Dass überhaupt die Einzelreserve kein selbständiger Posten ist, wurde bereits erwähnt, dass eine derartige Teilung der Prämie nicht zulässig ist, wird noch nachzuweisen sein. Aber auch die Art, wie hier die Abwicklung der einzelnen Verträge alljährlich erfolgt, entspricht nicht den Tatsachen. Die Prämie ist dazu bestimmt und kann ihrer Entstehung nach auch blos dazu bestimmt sein, den Gesamtbedarf des Versicherers für die ganze Versicherungszeit zu decken. Im einzelnen Jahre muss die Gesamtprämie die Gesamtsumme der fälligen Kapitalien decken, und eine Ausgleichung findet nur in der Weise statt, dass von dem Gesamtprämienbetrage die Gesamtausgabe[1] abgeschrieben wird; was dann übrig bleibt, ist die Prämienreserve und muss für spätere Zeiten reserviert werden. Das ist die einfachste und natürlichste Rechnungsweise, wie sie den Grundlagen der Lebensversicherung allein entspricht, und von ihnen entfernt sich die Doppelnaturtheorie vollständig.

Auch erklärt sich das Steigen der Einzelreserve ebenso gut ohne Zuhilfenahme einer Teilung der Prämien. Die Totalreserve wird zunächst, solange die Jahresprämien noch nicht zur Deckung des Jahres-

1) Natürlich nur die rechnungsmässigen; eine Übersterblichkeit muss auf andere Weise gedeckt werden.

bedarfs verbraucht werden, dauernd anwachsen; dann kommt eine Zeit, in welcher der Zuwachs durch Zinsen noch ausreicht, um trotz des über den Betrag der Prämie angewachsenen Jahresbedarfs ein Steigen der Totalreserve noch zu ermöglichen. Aber auch das hört auf und die stets steigenden Ausgaben verschlingen immer grössere Teile der Totalreserve, bis sie schliesslich mit dem Tode des Letztlebenden gänzlich verbraucht ist. Gleichzeitig nimmt aber auch die Zahl der Versicherten andauernd und immer schneller ab, und da die Einzelreserve aus der Totalreserve durch Verteilung auf die Einzelnen erhalten wird, so muss bei dem raschen Kleinerwerden des Verteilungskoeffizienten noch ein Steigen der Einzelreserve herauskommen. Gleichzeitig erkennt man, warum beim Tode eines Versicherten seine Einzelreserve verschwindet: sie wird ihm nicht etwa ausgezahlt, sondern mit seinem Tode wird sie frei und wächst nun den übrigen Versicherten zu, deren Reserven dadurch die nötige Erhöhung finden.[1]

Dass die Totalreserve erst dann angegriffen wird, wenn die Jahresprämien den Jahresbedarf nicht mehr decken,[2] ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Entstehung der Jahresprämien. Sie sind lediglich der in eine Rente aufgelöste bare Wert der Versicherungsleistung, sind also nur dazu bestimmt, dem Versicherer seinen Gesamtbedarf einzubringen, und es kann daher auch ihre Verausgabung vernünftigerweise nur so

1) Hecker, Z 37 S. 387/8; Wiedemann, S. 598; A. A. Heck, in Kohler's Archiv Bd. IV S. 42.

2) Was Heck loc. cit. bestreitet.

erfolgen, dass zuerst die Jahresbedürfnisse gedeckt werden, dann der Überschuss reserviert wird.

Also auch aus dem Ansteigen der Einzelreserve kann kein Argument für ihre Natur als Sparkapital gewonnen werden, es erklärt sich vielmehr aus ganz anderen Ursachen, als die Doppelnaturtheorie annimmt.

Damit fällt die wichtigste Stütze der Doppelnaturtheorie in sich zusammen. Ist die Prämienreserve nicht das Produkt der Spartätigkeit des Einzelnen, ist die Prämie nicht ein Doppelgebilde, das sich aus Spareinlagen und einer Versicherungsprämie zusammensetzt, so kann man auch dem Lebensversicherungsvertrag keine Doppelnatur mehr zusprechen: man muss ihn entweder als einen einheitlichen Sparvertrag oder als einheitlichen Versicherungsvertrag konstruieren; die Annahme eines reinen Sparkassenvertrags widerspricht aber, wie bereits ausgeführt, der ganzen technischen Gestaltung des Betriebs.

2. Die rechtliche Behandlung der Prämienreserve.

§ 4.

a) Im öffentlichen Recht.

Wie wir oben gesehen haben, dient die Prämienreserve dazu, dem Versicherer die jederzeitige Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen zu ermöglichen, indem sie den Ausgleich zwischen den zu ganz verschiedenen Zeiten fälligen Ausgaben und Einnahmen herzustellen bestimmt ist. Ihre richtige Berechnung und ihre sichere Anlegung bilden daher die Grundlage für die Zahlungsfähigkeit des Versicherers und die Garantie

für die Forderungen der Versicherten.[1] Dennoch war man geteilter Meinung, ob der Versicherte einen Anspruch gegen den Versicherer auf Zurückstellung einer Prämienreserve und ein Kontrollrecht über ihr Vorhandensein und ihre Anlage hätte. Die überwiegende Meinung kam zu einer Verneinung dieser Frage, und mit Recht. Dem Versicherten gegenüber übernimmt der Versicherer nur die Pflicht zur Leistung der Versicherungssumme; er muss sie am Fälligkeitstermine leisten; wie er sie aber herbeischafft, ist seine Sache. Das einfachste und natürlichste Mittel dazu ist freilich die Zurückstellung der Prämienreserve, aber dass dieser Weg eingeschlagen wird, kann der Versicherte nicht verlangen. Damit steht es durchaus nicht im Widerspruch, dass die Lebensversicherung begriffsmässig nur im Grossbetrieb und auf Grundlage seiner Technik betrieben werden kann. Dieses Erfordernis besagt nur, dass die Technik dem ganzen Betriebe zu Grunde liegen muss, dass es sich nicht um die spekulative Übernahme gewagter Wettgeschäfte ohne rechnungsmässige Grundlage handeln darf, aber man kann keinen Anspruch daraus herleiten, dass nun diese technischen Hilfsmittel bei dem eigenen Vertrage angewendet werden.

Es kann daher auch keine Rede davon sein, dass der Versicherte einen Nachweis der Prämienreserve

---

1) Gut Wiedemann, S. 590: „Die Prämienreserve ist ein Garantiefonds für die Versicherten. Daraus folgt aber noch nicht ohne Weiteres, dass sie ein Garantiefonds der Versicherten ist."

fordern könnte.[1] Es wäre auch schwer abzusehen, wie ein solches Recht in der Praxis ausgeübt werden sollte. Eine für die Versicherung des Klägers genügende Reserve wird der Versicherer immer nachweisen können, aber damit wäre dem Versicherten wenig gedient. Andererseits wird man dem Unternehmer auch nicht zumuten dürfen, dass er jedem seiner Versicherten die Richtigkeit seiner gesamten. Rechnungsgrundlagen und das Vorhandensein der gesamten Reserve jeden Augenblick dartut, denn anders wäre der Nachweis einer richtigen Prämienreserve nicht zu führen. Zu was für Belästigungen und Übelständen das führen würde, ist leicht einzusehen.

Ist aber auch eine Verpflichtung des Versicherers dem Versicherten gegenüber zur Zurückstellung einer Prämienreserve nicht anzuerkennen, so ist doch durch das Pr. V. G. eine derartige Pflicht durch öffentlichrechtliche Normen geschaffen worden (vgl. §§ 56—63). Alle diese Bestimmungen aber, die praktisch für die Solidität der Unternehmung von höchster Wichtigkeit sind, kommen für die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrags nicht in Betracht. Sie gehören lediglich dem Verwaltungsrecht an und begründen nur Pflichten des Versicherers gegenüber der Aufsichtsbehörde. Sie können demgemäss auch nicht im Rechtswege erzwungen werden, sondern es ist bei ihrer Verletzung nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.[2]

1) So Heck, Kohler's Archiv Bd. IV S. 170; Ehrenberg Z. 33 S. 99; Rüdiger S. 210; Wiedemann S. 595, 598/9.

2) Bendix, Kritik S. 503.

Demgemäss können auch die Bestimmungen der §§ 57, Abs. 2, 61, Abs. 2 für die dogmatische Konstruktion nicht verwendet werden; sie ziehen nur gewisse Konsequenzen aus der wirtschaftlichen Natur der Prämienreserve. Da sie zur Deckung künftiger Verbindlichkeiten bestimmt ist, so liegt es im öffentlichen Interesse, dass dafür Sorge getragen wird, dass der rechnungsmässige Fonds stets vollständig vorhanden und nicht anderweitig festgelegt ist; er muss daher gesondert aufbewahrt und verwaltet werden. Dadurch wird er aber nicht zu einem Sondervermögen der Versicherungsanstalt, an dem besondere Rechte der Versicherten beständen. So weit geht die Ausscheidung nicht, sie bezieht sich nur auf die rein interne Geschäftsführung und tritt nach aussen in keiner Weise hervor. Wichtig wird sie allerdings dann, wenn die Anstalt in Konkurs verfällt und nun das Vorzugsrecht der Versicherten an der Prämienreserve praktisch wird (Pr. V. G. § 61, Abs. 2).

Dieses Recht findet seine Begründung darin, dass die Versicherten durch ihre Leistungen ein Anrecht auf die spätere Zahlung der Versicherungssumme erworben haben, und dass die Prämienreserve aus diesen Leistungen hervorgegangen ist. Damit wird aber rechtlich in keinerlei Weise irgend ein dingliches Recht des Versicherten an dem Fonds geschaffen und es tritt darin auch durchaus nicht ein Ausdruck seiner Eigenschaft als Sparkapital hervor.[1] Das Recht erklärt sich vollkommen genügend aus der Entstehung und Bestimmung der Prämienreserve. Sie entsteht dadurch,

1) A. A. Manes Z 52 S. 115.

dass sich Einnahmen und Ausgaben des Versicherers zeitlich nicht decken, und dass daher ein Überschuss aus den ersten Jahren zur Deckung des Defizits in den späteren Jahren zur Verfügung bleibt. Tritt der Konkurs ein, so erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse. Der Versicherte geht nun aber nicht aller Rechte verlustig; das Erlöschen der Lebensversicherungsverträge bedeutet nur, dass mit diesem Zeitpunkt eine Abwickelung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Versicherer und Versicherten stattfindet. Der Versicherte wird frei von allen noch in der Zukunft zu bewirkenden Leistungen, aber auch sein Anspruch mindert sich auf denjenigen Wert, bis zu welchem die Leistung dem Versicherer jederzeit ohne eigene Schädigung möglich ist: auf den auf ihn rechnungsmässig entfallenden Anteil an den Fonds, welchen der Versicherer zwecks Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus den Beiträgen der Versicherten aufgesammelt hatte, m. a. W. der Prämienreserve.[1] Es entsteht hier also tatsächlich kein neues Recht des Versicherten an der Prämienreserve, sondern es ist das Recht aus dem Versicherungsvertrage auf die Versicherungssumme, das auf eine niedrigere Summe herabgesetzt ist.[2] Für diese reduzierte Summe ist nun den Versicherten ein Vorzugsrecht eingeräumt, in der Weise, dass der gesondert verwaltete Prämienfonds zu ihrer abgesonderten Befriedigung zur Verfügung gestellt wird. Nachdem der Anspruch der Versicherten

1) Vgl. Begr. zum Entw. S. 183.

2) Anders Bendix S. 503, der aber im Resultat mit dem Text übereinstimmt.

auf die ganze Versicherungssumme so herabgemindert ist und alle zukünftigen Verbindlichkeiten des Versicherers erloschen sind, ist die gesamte Prämienreserve frei geworden und kann ihre eigentliche Bestimmung nicht mehr erfüllen. Deswegen sondert sie das Gesetz nun auch rechtlich aus dem Vermögen des Versicherers aus und führt sie ihrer eigentlichen Bestimmung, zur Sicherung des Versicherten zu dienen, auf andere Weise wieder zu. Nicht etwa, weil sie ein Produkt der Spartätigkeit des einzelnen Versicherten war, wird sie zu seiner abgesonderten Befriedigung zur Verfügung gestellt, sondern weil sie aus den Beiträgen sämtlicher Versicherten entstanden ist, und weil sie in gewissem Sinne tatsächlich eine Vorauszahlung für künftige, nun wegfallende Leistungen des Versicherers bedeutet, dient sie in ihrer Gesamtheit vorzugsweise zur Befriedigung aller Versicherten, und innerhalb dieser Gesamtheit erhält der Einzelne den rechnungsmässig auf ihn entfallenden Anteil.

Jedenfalls ist es aber nicht möglich, aus der Bestimmung des § 61, Abs. 2 einen Schluss auf die rechtliche Natur der Prämienreserve und damit des Lebensversicherungsvertrages zu ziehen, nicht einmal eine wirtschaftliche Natur als Sparkapital kommt darin zum Ausdruck.

b) § 5.
Im Privatrecht.

Auch über die privatrechtliche Stellung der Prämienreserve hat lange Streit geherrscht. Von denjenigen, die in ihr das Produkt der Spartätigkeit

des Einzelnen sahen, haben sich einige nicht gescheut, die letzten Konsequenzen aus ihrer Ansicht zu ziehen und sie dem Versicherten als sein wahres Guthaben, ja als sein Eigentum zuzuschreiben. Andere sind nicht so weit gegangen — eine derartige Konstruktion stand doch mit den tatsächlichen Verhältnissen zu sehr im Widerspruch — und sahen in der Prämienreserve nur ein wirtschaftliches Guthaben des Versicherten, das ihm eigentlich gehören müsste, und das mindestens bei Auflösung des Geschäfts zurückgegeben werden müsste. Hier gingen die Meinungen wieder nach der Richtung auseinander, dass man nicht darüber einig war, ob die fast allgemein die Rückzahlungspflicht beschränkenden oder gar ganz verneinenden Versicherungsbedingungen diesem aus dem „Wesen des Instituts" gefundenen Satze gegenüber ihre Kraft behalten sollten oder nicht. Schliesslich ist dann aber doch die herrschende Meinung, wohl unter dem Druck der allgemeinen Anschauung und Übung in der Praxis, dazu gekommen, mangels ausdrücklicher Abmachung jedes Recht des Versicherten auf die Prämienreserve zu leugnen, wobei es aber wieder etwas unklar blieb, wie sich das mit der Natur als Sparfonds vertragen sollte.

Aus der Natur und der Entstehung der Prämienreserve lässt sich jedenfalls ein Anspruch des Versicherten auf die für ihn notierte Einzelreserve nicht herleiten.

Sind keine Vereinbarungen über die Rückgabe der Prämienreserve getroffen, so liesse sich ein solcher Anspruch dann rechtfertigen, wenn sie ein von dem

Einzelnen aufgehäuftes Sparkapital wäre. Nun ist es aber nicht richtig, dass die Prämie ganz oder zum Teil eine Spareinlage des Versicherten ist. Dass eine solche Teilung der Prämie der Technik des Betriebes nur den richtigen Rechnungsmethoden widerspricht, haben wir bereits oben gesehen. Aber auch rein juristisch ist diese Anschauung unhaltbar. Die Doppelnatur müsste doch irgendwo und irgendwie hervortreten, aber nirgends finden wir eine Spur davon. Im Vertrage erscheint die Prämie als einheitliche Grösse, und mindestens der eine Kontrahent, der Versicherte, hat von der Möglichkeit einer solchen Teilung gar keine Ahnung, und auch der Versicherer denkt gar nicht daran, ja wenn er diese Theorie überhaupt kennt, so lehnt er sie jedenfalls ganz energisch ab. Sie ist also durchaus nichts im Vertrage Gewolltes, sondern eher das genaue Gegenteil davon. Ergibt sie sich aber nicht aus dem Vertrage, so ist bei dem Mangel aller gesetzlichen Bestimmungen nicht zu ersehen, woher man ihre Begründung nehmen will, zumal auch die Entstehung und das Wesen der Prämie und der Prämienreserve — um es ganz vorsichtig auszudrücken — mindestens nicht mit Notwendigkeit zu dieser Anschauung führen. Nur wenn das letztere der Fall wäre, wenn das Phänomen garnicht anders als mit Hülfe der Doppelnaturtheorie erklärt werden könnte, wäre es zulässig, von der in der Praxis und in der täglichen Geschäftsübung allein herrschenden Anschauung abzuweichen. Die Theorie hat sich dem Leben anzupassen und die Dinge so zu nehmen, wie sie in der Wirklichkeit sind, aber sie kann nicht ver-

langen, dass sich die Praxis ihr anbequemt und der Geschäftsverkehr sich nach den in der Studierstube gefundenen Sätzen richtet.[1]

Genau ebensowenig kann man aber die ganze Prämie als Spareinlage betrachten. Das würde voraussetzen, dass sie als Darlehn hingegeben und auch wieder zurückgefordert würde. Davon ist aber keine Rede. Niemals kann die Prämie als solche in der Höhe ihrer Einzahlung zurückgefordert werden, die Einlagen des Versicherten und die Auszahlung des Versicherers decken sich niemals.

Besteht die Prämie aber weder ganz noch zum Teil aus Spareinlagen des Versicherten, so kann auch die aus ihr entstandene Prämienreserve kein Sparkapital sein. Damit verliert das Rückforderungsrecht des Versicherten bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags jeglichen Boden.[2]

Wollte man von Spareinlagen sprechen, so müsste doch die Sparabsicht irgendwie hervortreten und das ist durchaus nicht der Fall, am allerwenigsten nach der Lehre der Doppelnaturtheorie.[3] Sollte die Absicht des Versicherten wirklich darauf gehen, das gewünschte Resultat durch eigene Spartätigkeit zu erreichen, so wäre es doch gewiss sehr merkwürdig, dass nur ein Einziger oder bei der abgekürzten Kapitalversicherung nur ein kleiner Teil aller Sparer das gewünschte Ziel erreicht und dann auch nur mit fremder Hülfe,[4]

1) Hecker Z 37 S. 433.
2) Goldschmidt Z 35 S. 276 ist and. Ansicht.
3) Mittelstaedt bei Gruchot Bd. 38 S. 344.
4) Vermöge der Vererbung der Prämienreserve, die jetzt auch Ehrenberg in Ihering's Jahrb. Bd. 41 S. 349 [1] zugibt.

während die übrigen das Kapital erhalten, bevor sie eine so hohe Summe beigesteuert haben.

Auffallend ist es auch, dass die Teilung des Vertrages und damit der Prämie, die die Anhänger der Doppelnaturtheorie übereinstimmend für sehr wohl möglich erklären,[1] in Wirklichkeit noch nie vorgekommen ist, obwohl sie doch für den Versicherten wenigstens manchen Vorteil bieten würde. Man wird wohl auch daraus auf die rein fiktive Natur der ganzen Lehre schliessen können.[2]

Nun werden aber jetzt in den Versicherungsbedingungen allgemein Bestimmungen über die Herausgabe der Prämienreserve bei Aufgabe der Versicherung seitens des Versicherten getroffen, und zwar geschieht dies in der Regel in der Weise, dass sich der Versicherer, nachdem die Versicherung mehrere Jahre bestanden hat, zum „Rückkauf der Polize" verpflichtet, wobei ein verschieden hoher, vielfach mit der Dauer der Versicherung wachsender Bruchteil der Prämienreserve als Kaufpreis bestimmt wird. Die Rechtsgültigkeit derartiger Abmachungen steht ausser Frage, selbst wenn man die Reserve als Sparkapital betrachtet. Wollte man sie hinweginterpretieren, so würde das einen schweren Verstoss gegen Treu und Glauben und gegen die Verkehrssicherheit bedeuten. Der Versuch, der hierzu gemacht wurde,[3] ist denn auch ganz vereinzelt geblieben.

---

1) Anders jetzt Ehrenburg in dem cit. Aufs.

2) Bischoff S. 57.

3) Rüdiger S. 161/2, S. 240 ff. Dagegen Bischoff S. 12/13; Hecker Z 37 S. 434.

Auf keinen Fall enthält aber eine derartige Vereinbarung eine Anerkennung eines rechtlichen Guthabens des Versicherten, sie beruht vielmehr lediglich auf Billigkeitsrücksichten. Gerade der Umstand, dass derartige Ansprüche nur durch Vertrag eingeräumt werden, und dass die Versicherer sie ganz willkürlich und in ganz verschiedener Höhe gewähren, spricht gegen die Natur der Prämienreserve als Sparkapital des Versicherten. Es wäre sonst wirklich nicht einzusehen, wie man ein solches Verfahren der Gesellschaften rechtfertigen wollte.

Andrerseits kann man aber auch nicht so argumentieren, dass man die Prämienreserve für ein Sparkapital, ein Guthaben des Versicherten erklärt und alle Vertragsbestimmungen, die gegen dieses Postulat verstossen, für mehr oder weniger schlimme Übervorteilungen des Versicherten erklärt. Liegt eine Unstimmigkeit zwischen Theorie und Praxis vor, so dürfte die Theorie die erste sein, die ihre Ansicht zu revidieren hätte;[1] sie wird nur dann fordern können, dass die Praxis ihr folgt, wenn sie wirklich mit zwingender Kraft die Unhaltbarkeit der jener zu Grunde liegenden Anschauung nachgewiesen hat. Soweit ist aber die Doppelnaturtheorie noch nicht. Vorläufig wird man besser daran tun, der Konstruktion das Geschäft so zu Grunde zu legen, wie es wirklich vorkommt und bis vor gar nicht lange überhaupt nur vorkam, nicht aber wesentliche Teile desselben für unmoralisch und unberechtigt zu erklären.

1) Goldschmidt Z 23 S. 180.

Deshalb sollte man auch nicht von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versicherers sprechen.[1] Wenn der Versicherer einen Abzug von der Prämienreserve auf Grund der vertragsmässigen Bedingungen macht, so ist das sein gutes Recht und er entzieht dem Versicherten durchaus nichts, was ihm zukäme.

Ausserdem muss man doch auch in Betracht ziehen, dass der Vertrag mit der beiderseitigen Intention lebenslänglicher Dauer geschlossen wurde und dass bei einer vorzeitigen Lösung desselben dem Versicherer, und bei dem jetzt üblichen System der Gewinnbeteiligung auch den übrigen Versicherten, der aus dem Geschäft in Zukunft noch erwachsende Gewinn entgeht. Ferner, dass es naturgemäss auch nur die gesundesten Versicherten, die besten Risiken, sein werden, die die Versicherung aufgeben, während die Kranken und überhaupt diejenigen, die einer erhöhten Sterbegefahr ausgesetzt sind, dabei bleiben, und es ist evident, dass jeder Verlust eines guten Risikos einen Schaden für die Gesellschaft bedeutet, und dass solche Austritte, wenn sie sich häufen, recht unerwünschte Folgen haben können.[2] Es ist daher durchaus gerechtfertigt, wenn die Versicherer sich für den Fall des Aufgebens einer Versicherung eine Vergütung ausbedingen.

Eine Stütze scheint nun die Lehre von der Sparkapitalsnatur der Prämienreserve durch die zwingenden Normen des Entwurfs zu finden (§§ 167, 164). Wird danach bei einer Kapitalversicherung auf den Todesfall,

1) Goldschmidt Z 35 S. 276; Rüdiger S. 233; Jonas S. 13.
2) v. Schevichaven, Ehrenzweigs Jahrb. IX Teil I S. 112.

die in der Art genommen ist, dass der Versicherungsfall eintreten muss, das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei wird. Ein Abzug von 3 % des Kapitals ist dem Versicherer gestattet, § 167. Statt dessen kann der Versicherte auch, wenn er kündigt, die Umwandlung in eine prämienfreie Polize verlangen, indem die ganze Prämienreserve als einmalige Prämie für das gegenwärtige Alter des Versicherten verrechnet wird, § 165. Im Falle des Verzuges des Versicherten mit der Prämienzahlung tritt diese Umwandlung von Rechts wegen ein, § 166.

Diese Bestimmungen ändern tatsächlich an dem bestehenden Rechtszustande nur wenig und können zu einer Revision der Anschauungen über die Natur der Prämienreserve und damit des Lebensversicherungsvertrages nicht führen. [1]

Die Begründung [2] nimmt zu der Frage ausdrücklich gar keine Stellung, sondern schweigt darüber völlig, aber aus den ganzen Ausführungen geht hervor, dass sie sich nicht auf den Standpunkt der Doppelnaturtheorie stellt. Sie bezeichnet die Prämienreserve als „die aus den jeweits eingehenden Prämien gebildete Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Be-

1) A. A. Bendix, Kritik S. 503[2], der annimmt, dass der Entwurf auf dem Standpunkt der Doppelnaturtheorie steht.

2) S. 182 ff.

träge seiner zukünftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen." [1] Diese Definition deckt sich vollkommen mit der oben vertretenen Anschauung, wonach die Prämienreserve lediglich ein zur inneren Ausgleichung der zeitlichen Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben gebildeter Fonds ist und hält den Grundsatz der Einheitlichkeit der Prämie fest. Sie dient „als Ganzes dem Versicherer zur Deckung der Verpflichtungen, welche aus der Gesamtheit der von ihm geschlossenen Verträge entspringen;" [2] also auch die Begründung stellt sich auf den Standpunkt der Totalreserve, auch für sie ist die Einzelreserve nur ein Anteil an der Prämienreserve, wie sie nach den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rechnungsgrundlagen jeweils feststeht, der auf die einzelne Versicherung trifft und dessen Betrag sich für jeden Zeitpunkt berechnen lässt. Nirgends ist ein Anhalt zu finden, dass der Gesetzgeber an die Rückgabe eines Sparkapitals gedacht hat, der Anspruch ist vielmehr auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut.

Die §§ 164—167 schaffen durchaus nicht neues Recht, sie übernehmen lediglich die Grundsätze, die in der Praxis längst durchgeführt waren, allerdings mit einigen Begünstigungen für den Versicherten. Es besteht daher keine Veranlassung, von der bisherigen Anschauung über die Natur der Prämienreserve abzugehen, zumal die Beschränkungen der Rückzahlungspflicht, wie sie sich die Versicherer bisher auszubedingen pflegen, in wenn auch beschränktem Masse bestehen

1) Begr. S. 182.
2) Begr. S. 183.

bleiben. Der Anspruch entsteht erst, wenn der Versicherte 3 Jahresprämien gezahlt hat, wird also in der Regel in den ersten drei Jahren unpraktisch sein, und umfasst auch nicht die ganze Reserve, sondern es bleibt ein Abzug von 3 % des Versicherungskapitals gestattet, ein Betrag, der in den ersten Jahren das Recht ziemlich illusorisch machen dürfte. Bei derartigen Beschränkungen kann man doch nicht gut von der Rückzahlung eines Sparkapitals, wenigstens im juristischen Sinne, sprechen. Juristisch lässt sich ein Sparkassenvertrag nur als ein Darlehnsvertrag auffassen, und der Natur des Darlehns widerspricht es direkt, wenn die Rückleistungspflicht in dieser Weise beschränkt wird.

Andrerseits aber lässt sich auch nicht verkennen, dass mit dem Ausscheiden eines Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles bei der Lebensversicherung mit unbedingter Leistungspflicht der auf diese Versicherung entfallende Reserveanteil frei wird und rechnungsmässig keine andere Verwendung finden kann, also dem Versicherer als Gewinn anheim fallen würde. Der Versicherte dagegen erleidet unzweifelhaft einen wirtschaftlichen Nachteil. Seine bisherigen Einzahlungen geschahen in der Erwartung, dass er sich dadurch den Anspruch auf die Versicherungssumme erwerben würde. In dieser Erwartung hat er bereitwillig seine Beiträge geleistet, die nicht in einer Vergütung für ein während der bisherigen Versicherungsdauer übernommenes Risiko bestanden, sondern in einem als Durchschnittsanteil berechneten Zuschuss zum Gesamtbedarf des Versicherers. Entfällt nun sein Versicherungsanspruch,

so mindert sich der Gesamtbedarf und damit auch die erforderliche Beitragssumme nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit. Es ist daher nur billig, wenn der Versicherer dem Versicherten einen Teil der hierdurch für ihn eingetretenen Ersparnis zu Gute kommen lässt. Der Anteil wird sich im Maximum bestimmen durch denjenigen Teil der bisherigen Beiträge des Versicherten, die für die Schadensdeckung noch nicht verbraucht sind. Da nun aber auch aus dem Rücktritt des einzelnen Versicherten Nachteile für den Versicherer entstehen, da ferner auch die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, dass das Aufgeben einer Lebensversicherung soweit erschwert wird, dass leichtfertige Rücktritte möglichst vermieden werden, so rechtfertigt sich dadurch ein gewisser Abzug von dem festgestellten Maximum. [1]

Alle diese Erwägungen führen aber, das ist durchaus festzuhalten, nicht dazu, ohne weiteres ein Recht des Versicherten auf die Rückzahlung der Prämienreserve anzuerkennen, sondern sie können lediglich die Grundlage vertragsmässiger oder gesetzlicher Bestimmungen bilden. Sie führen ebensowenig dazu, der Prämienreserve eine ihrer wirtschaftlichen Natur nach ihr nicht zukommende rechtliche Bedeutung zu verleihen, sondern halten sich vollkommen auf dem Boden der aus ihrer Entstehung und Bestimmung abgeleiteten Grundsätze ihrer Beurteilung.

Sie lehnen es vor allen Dingen ab, die Prämienreserve auch nur „wirtschaftlich“ als Produkt der

1) Bischoff S. 88/89; vergl. auch die Ausführungen bei Wiedemann S. 604 ff.

Spartätigkeit des Versicherten, als „wirtschaftlich" in seinem Eigentum [1] stehend anzusehen und darauf den Anspruch des Versicherten aufzubauen. Es ist vielmehr lediglich der gegebene Vertragsinhalt, die positive Gesetzesvorschrift, die das Recht schafft, das ohne sie nicht vorhanden wäre.

Andrerseits wird man nach dem Vorhergehenden einer derartigen Vorschrift ihre Berechtigung nicht völlig versagen können, selbst wenn man mit der Regelung, wie sie vorgeschlagen wird, nicht einverstanden ist. Praktischer wäre es jedenfalls, wenn statt des festen Satzes eine steigende Skala geschaffen würde, um so einen gewissen Druck auf die Versicherten auszuüben, wie es auch zweifellos im allgemeinen Interesse liegt. Die Gesamtheit muss dringend wünschen, dass alle Lebensversicherungsverträge, wenn irgend möglich durchgeführt werden. [2] Ob es allerdings erforderlich und angebracht war, hier eine zwingende Vorschrift zu geben, kann mindestens zweifelhaft sein. Nach dem oben Ausgeführten wäre es nur insoweit berechtigt, als der Entwurf sich darauf beschränkte, auch nach der Höhe des zu vergütenden Betrages lediglich den bestehenden Zustand zu kodifizieren, insofern er also den Mindestbetrag festlegte, der jetzt von den Versicherern gewährt wird. Dass das nicht der Fall ist,

1) Ehrenberg Z. 33 S. 98.

2) Allerdings ist nicht zu verkennen, dass ein Satz von 3 % ebenfalls nach unten hin progressiv wirkt; es wäre aber richtiger nach Bruchteilen der Prämienreserve zu rechnen, weil das auch dem Versicherten einen besseren Überblick gewährt; er sieht, was er durch längeres Festhalten am Vertrage gewinnt.

ist nach zwei Richtungen hin bedauerlich. Einmal geschieht hier ein Eingriff in die Rechte des Versicherers, der juristisch kaum zu rechtfertigen ist, es wird hier eine „Enteignung" im einseitigen Interesse des einen Vertragsteils vorgenommen, wie sie auf anderen Rechtsgebieten noch nicht vorgekommen ist. Dann ist aber auch zu befürchten, dass die Versicherer, die auch ohne den Entwurf zweifellos den Versicherten im Laufe der Zeit in Bezug auf die Höhe des Rückkaufspreises noch weiter entgegengekommen wären, sich nun auf den gesetzlichen Satz zurückziehen, ohne dass man ihnen daraus einen Vorwurf machen kann. [1] [2]

Wir haben im Entwurf den Schlussstein einer langen Entwicklung vor uns. Während sich die Praxis zunächst ganz entschieden ablehnend verhielt, hat die wachsende Konkurrenz der Gesellschaften sie allmählich den Gründen der Billigkeit gegenüber nachgiebiger gemacht und ein gewisses Entgegenkommen in dieser Frage den Versicherten gegenüber gezeitigt, bis schliesslich allgemein eine derartige Rückgewähr eintrat.

Zu der Bildung eines Gewohnheitsrechts konnte es aber nie kommen, weil immer die opinio necessitatis

---

1) Vergl. dazu auch Zeitschr. f. Versicherungswesen 1903 Nr. 41.

2) Überhaupt wird man fragen können, warum man gerade bei der Regelung des Versicherungsvertrages ohne eine so grosse Zahl zwingender Normen nicht auskommen zu können glaubte, während andere Gebiete, bei denen die Vertragsfreiheit durch die wirtschaftliche Übermacht des einen Teils in noch höherem Masse ausgeschlossen ist und noch dazu das mässigende Element der Konkurrenz fehlt, — man denke an den städtischen Wohnungsmietvertrag — lediglich dispositiver Regelung überlassen blieben.

fehlte, die Gesellschaften vielmehr stets daran festhielten, dass sie die Rückzahlungsansprüche nur aus Coulanz gewährten, und die ganz verschiedene Höhe und Ausgestaltung des Anspruchs eine einheitliche Rechtsüberzeugung nicht hätten aufkommen lassen. Aber die Entwickelung hat sich durchaus nicht so vollzogen, dass man auf einmal zur Anerkennung eines Anspruchs auf die ganze Reserve gekommen wäre, sondern man gewährte erst allmählig ansteigende Bruchteile als Vergütung, die nur in Ausnahmefällen das ganze Kapital erreichten, ja, anfangs und bei verschiedenen Gesellschaften nur dem Maximum nach bestimmt waren, während die im Einzelfall zu leistende Summe dem „billigen Ermessen" oder der „Coulanz" der Gesellschaft anheimgestellt war. Nirgends tritt hervor, dass der Versicherer sich jemals als Darlehnsempfänger, die Prämienreserve als ein Sparkapital betrachtete.

Aus der ganzen Art der Entwicklung, aus der Ausgestaltung, die der Anspruch schliesslich in den allgemein üblichen Verträgen und im Entwurf erhielt ergibt sich, dass es sich in Wahrheit um eine Übernahme der Ristornogrundsätze aus der Schadensversicherung auf die Lebensversicherung [1] handelt.

Nur auf diese Weise erhält man ein Resultat, das sich ungezwungen den tatsächlichen Verhältsissen anpasst und zu praktischen Bedenken keinerlei Anlass gibt.

Ziehen wir in Kürze noch einmal die Schlussfolgerungen aus der Betrachtung der Prämienreserve für die rechtliche Natur der Lebensversicherung, so kommen wir zu folgendem Resultat:

1. Goldschmidt Z. 35 S. 284.

1. Aus der Entstehung und dem wirtschaftlichen Wesen der Prämienreserve kann irgend eine rechtliche Bedeutung derselben nicht abgeleitet werden.

2. Auch ihre Behandlung sowohl im geltenden Vertragsrecht wie im Entwurf zwingt in keiner Weise, sie, rechtlich oder wirtschaftlich, als Sparkapital anzusehen.

Demgemäss können aus der Tatsache ihrer Existenz und aus ihrer rechtlichen Behandlung Schlüsse auf die Natur des Lebensversicherungsvertrages als reiner oder zusammengesetzter Sparkassenvertrag oder sparkassenähnlicher Vertrag nicht gezogen werden; sie stehen vielmehr der Annahme eines reinen Versicherungsvertrags nicht entgegen.

IV. Die Gefahr in der Lebensversicherung.

§ 6.

Unter den Einwendungen, die gegen die Natur des Lebensversicherungsvertrages als eines reinen Versicherungsvertrages gemacht wurden, nehmen die aus dem Begriff der Gefahr heraus erhobenen, namentlich den bei älteren Schriftstellern eine bedeutende Stellung ein.

Man geht davon aus, dass nur solche Ereignisse im Sinne des Versicherungsrechts Gefahren sind, denen ein Vermögensobjekt seiner wirtschaftlichen Bestimmung oder Natur nach *nicht* unterliegen *muss*, von denen es wenigstens während eines bestimmten Zeitraums, der Versicherungsperiode, nicht betroffen zu

werden braucht.[1] Es ist klar, dass der Tod ein solches Ereignis nicht ist. Er tritt unabwendbar innerhalb einer absehbaren Zeit ein, er trifft jeden ohne Ausnahme. Daher hört auch das Risiko der Versicherten nicht innerhalb einer bestimmten Zeit auf, sondern die Verpfichtung ist eine dauernde, auf alle Fälle bestehende, unbedingte.[2]

Das gilt wenigstens für die eigentliche Versicherung auf den Todesfall, nicht aber für die Versicherung auf den Erlebensfall und die sog. kurze Lebensversicherung. Hier treffen diese Einwendungen nicht zu, auch alle oben gegebenen Merkmale der Gefahr sind hier in vollem Umfange vorhanden.[3]

Kann man daher für die Todesfallsversicherung auch nicht von einer Gefahr in dem Sinne sprechen, dass es ungewiss ist, ob das schädigende Ereignis überhaupt eintritt, so ist es andrerseits doch völlig ungewiss, wann der Tod eintritt; wir haben zwar keinen dies incertus an, wohl aber einen dies incertus quando. Es fragt sich nun ob nicht trotzdem eine Gefahr im Sinne des Versicherungsrechts vorliegt. Man muss dabei von folgenden Erwägungen ausgehen.

Gefahr ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens; mit dem Eintritt eines Schadensfalles ist die Möglichkeit zur Wirklichkeit geworden, die Gefahr ist nicht mehr vorhanden.

---

1) So Laband, S. 12; Hoffmann, S. 94; Elster, S. 25; Buff, S. 19; Hinrichs, Z 20 S. 370; Reuling, Z 15 S. 59; vergl. auch Lewis, Vers. Recht S. 310; Bendix, Kritik S. 505 ff.

2) Laband, loc. cit.

3) Bendix, Kritik S. 510/11 vermisst auch hier die Kriterien des Gefahrbegriffs.

Die Gefahr hat quantitative Unterschiede, je nachdem sich die Möglichkeit der Wirklichkeit nähert oder entfernt. Sie wird daher nicht nur aus einem einzigen Moment hervorgehen, sondern eine ganze Reihe von Momenten enthalten, deren Zusammentreffen resp. successives Eintreten schliesslich den Schaden bewirkt. Einige von diesen Momenten werden für eine bestimmte Gefahr besonders charakteristisch sein und nach aussen am klarsten hervortreten.

Der Eintritt des Schadens ist nun aber nicht blos dadurch bedingt, dass alle gefährdenden Momente wirklich eintreten, sondern sie müssen auch in bestimmter räumlicher und zeitlicher Beziehung stehen, sodass sie auf einander wirken können und eine Gesamtwirkung zu Stande kommt. Es genügt daher nicht, dass alle zusammentreffen, sondern sie müssen in bestimmter Reihenfolge eintreten, oder alle oder einzelne gleichzeitig vorhanden sein. Kommt nun diese Beziehung nicht zu Stande, so tritt der Schaden nicht ein, die Gefahr ist vorübergegangen.

Da nun die Gefahr gewöhnlich mit der Möglichkeit des Eintritts des hervorstechenden und charakteristischen Merkmals indentifiziert wird — also die Feuersgefahr mit dem Ausbruch des Brandes, die Unfallgefahr z. B. mit dem entscheidenden Sturz —, so tritt die grosse Bedeutung dieser zeitlichen Beziehung noch schärfer hervor. Es kann nämlich gewiss sein, dass dieses Moment eintritt, aber dann ist dadurch immer noch nicht die Gewissheit des Schadens gegeben. Das wird immer der Fall sein, wenn der Zeitpunkt, zu welchem jenes Moment in

Erscheinung tritt, ungewiss ist und auch die übrigen gefährdenden Momente nicht während der ganzen Dauer der gefährlichen Situation vorhanden sind. Es kann also trotz der Gewissheit des Eintritts des charakteristischen Moments wegen seiner zeitlichen Ungewissheit immer noch die Möglichkeit eines Schadens im Gegensatz zu seiner Gewissheit, damit aber auch eine Gefahr vorhanden sein und es liegt kein Grund vor, den Gefahrbegriff in der oben angeführten Weise enger zu begrenzen.[1]

Wenden wir nun die so gewonnenen Resultate auf die Lebensversicherung an, indem wir das Vorhandensein eines Vermögensschadens zunächst als gegeben annehmen.

Der Tod trifft zwar jeden Menschen mit absoluter Gewissheit, aber er ist zeitlich gänzlich unbestimmt: die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts wächst zwar gesetzmässig im Laufe der Zeit, aber irgend eine auch nur annähernde Berechnung oder auch nur die Aufstellung einer mittleren oder wahrscheinlichen Lebensdauer ist für den Einzelnen unmöglich. Damit aber ein Todesfall einen Vermögensnachteil herbeiführt, ist immer noch eine gewisse wirtschaftliche Konstellation nötig. Es muss zunächst jemand vorhanden sein, der an dem Leben des Verstorbenen ein wie immer beschaffenes wirtschaftliches Interesse hatte. Körperliche Verfassung des Menschen, seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, sein Vermögen, vor allem auch die Zeit, die ihm bereits zur wirtschaftlichen Betätigung zur

1) Gebauer, S. 190 ff. S. 210.

Verfügung stand, alles das und noch manches andere ist bestimmend für die Frage, ob der Tod im Einzelfall einen Vermögensschaden hervorruft.[1]

Alle diese Fakta bilden zusammen mit der Ungewissheit des Zeitpunkts des Todes die gefährdenden Momente, die die Möglichkeit des Schadens, also die Gefahr, bedingen. Unter ihnen spielt allerdings gerade die Zeit eine hervorragende Rolle, denn ein früher Tod wird immer eine stärkere Schadensmöglichkeit bewirken als ein späterer, und in diesem Sinne kann man von einer Gefahr des vorzeitigen Todes sprechen,[2] aber die anderen Momente dürfen auch nicht ganz ausser Acht gelassen werden.

Nach aussen aber tritt in erster Linie als gefährdendes Ereignis der Tod selbst hervor, die anderen Momente sind meist im Einzelfall schwer festzustellen und treten hinter dem ersteren ganz zurück. Daher rechtfertigt es sich auch, wenn man, ohne das wahre Verhältnis aus dem Auge zu verlieren, von einer Gefahr des Todes auch im Assekuranzrecht spricht.

Die gegenteilige Auffassung lässt diesen Zusammenhang ganz unbeachtet und klammert sich lediglich an dieses charakteristische Moment. Sie macht aber auch einen methodischen Fehler, indem sie den Begriff der Gefahr lediglich aus der Sachversicherung ableitet und auf diese Weise zu einer zu engen Auffassung kommt. Denn daraus, dass der

1) Gebauer, S. 201.

2) Lewis, Vers. Recht S. 312; vergl. auch F. Fick, S. 39; Goldschmidt. II. Aufl. S. 582 Anm. 4.; ferner Nolte, S. 26 ff, der den vorzeitigen Abbruch des Sparprozesses in den Vordergrund rückt. A. A. Bendix, Kritik S. 507.

Begriff der Gefahr bei der Sachversicherung enger ist als bei der Personenversicherung, folgt durchaus noch nicht, dass bei der Lebensversicherung keine Gefahr im versicherungsrechtlichen Sinne vorliegt.

Die hier vertretene Anschauung würde nun aber, streng durchgeführt, dazu führen, dass eine Leistungspflicht des Versicherers nur dann bestände, wenn auch jene wirtschaftlichen Gefahrmomente vorhanden wären, weil es nur dann wirklich zu einem Vermögensschaden kommt. Dem widerspricht aber die tatsächliche Gestaltung, und es wird nun zu zeigen sein, wie die Übereinstimmung zwischen Theorie und Wirklichkeit sich wiederherstellt.

V. Der Vermögensschaden.

§ 7.

Wie wir gesehen haben, besteht die Gefahr bei der Lebensversicherung darin, dass der Tod zu einem ungelegenen Zeitpunkt eintritt und dadurch einen Vermögensnachteil hervorruft.

Das Vorhandensein eines derartigen Vermögensnachteils ist nun aber mehr oder minder entschieden bestritten worden. Man wies darauf hin, dass doch sehr gut Fälle denkbar seien, wo der Tod ohne jeden Vermögensschaden vorüberginge, im Gegenteil lediglich ein materieller Vorteil für die Hinterbliebenen herauskomme. Man erinnert an den alten, kranken, arbeitsunfähigen Mann, der sich und den Seinen zur Last liegt, und in der ganzen Litteratur, soweit sie den Vermögensschaden leugnet, findet sich die Gestalt des

Hinrichs'schen Hausvaters, der ein hohes Alter erreicht hat und den Seinen alles gewesen ist, was ein Mensch seiner Familie sein kann.[1] Andere dagegen gehen noch energischer vor und behaupten, dass nur in Ausnahmefällen von einem durch den Tod verursachten Vermögensschaden die Rede sein kann.[2]

Dass der Tod nicht immer einen Vermögensschaden mit sich zu bringen braucht, ergibt sich ja schon daraus, dass nicht der Tod als solcher die Gefahr bildet, sondern nur der Tod zu ungelegener Zeit. Daraus folgt, dass er wohl auch zu einem bestimmten Zeitpunkt, unter einer bestimmten wirtschaftlichen Konstellation ohne wirtschaftliche Nachteile erfolgen kann, aber es fragt sich nur, welche Bedeutung diese Fälle im praktischen Leben haben.

Liest man die Auseindersetzungen mancher Schriftsteller über diesen Gegenstand, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die ganze Menschheit aus lauter Kapitalisten oder höchstens noch aus Staatsbeamten mit sicherem Einkommen, Aussicht auf Alters- und Witwenversorgung etc. bestände, deren Vermögensverhältnisse in bester Ordnung wären, so dass be einem Todesfall eigentlich nur ein Vermögensübergang nach den Normen des Erbrechts stattfinde und damit jede wirtschaftliche Wirkung des Unterganges einer Persönlichkeit erschöpft wäre.

Aber eine wie geringe Rolle spielen diese Fälle in

---

1) Hinrichs, Z. 20 S. 370.

2) Laband, S. 7; Nolte S. 17, der überhaupt die Argumente der älteren Schriftsteller fast wörtlich übernimmt; Bendix, S. 513 ff.

der Wirklichkeit! Gerade in Deutschland ist die Anzahl der nennenswerten Vermögen immer noch eine recht geringe, und wie es mit den Einkommensverhältnissen bestellt ist, dafür sprechen die Zahlen der preussischen Einkommensteuerstatistik eine nur zu deutliche Sprache. Und bei wie Wenigen ist die wirtschaftliche Position wirklich eine für die Dauer gesicherte! Die weitaus grösste Masse unseres Volkes besitzt als einziges Kapital nur ihre Arbeitskraft, und gerade die ist von allen möglichen Zufälligkeiten abhängig. Eine Vernichtung der Arbeitskraft bedeutet fast immer eine Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen und auch häufig noch der seiner Angehörigen. Der Hausvater, der den Seinen alles war, was ein Mensch seiner Familie sein kann, ist recht selten, so selten, dass die Volksanschauung garnicht mit ihm rechnet. Sie sieht nur die schlimmen Wirkungen, die der Tod in der unendlichen Mehrzahl der Fälle hervorbringt, all die Not und das Elend, die in seiner Folge sich finden, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Kosten, die selbst bei sonst günstigen Verhältnissen unvermeidlich sind. Darum ist für die soziale Anschauung der Gesellschaft der Tod ein wirtschaftliches Übel, und sie lehnt es ab, die wenigen Fälle, in denen er es nicht ist, zu beachten, sie sind nur Ausnahmen für sie.[1] [2]

---

1) Vergl. hierzu die Auseinandersetzung von Gier in Busch's Archiv v. N. F. Bd. I S. 441; für die kurze Lebensvers. Gebauer, S. 210.

2) „Sowohl privat- wie volkswirtschaftlich stellt also der Tod — als Ursache möglicher ökonomischer Nachteile — generell ein schädigendes Ereignis dar, gegen dessen vermögensstörende Wirkungen man sich zu schützen wird bemüht sein müssen." Gebauer, S. 105.

Und diese Anschauung, die in allen Schichten des Volkes mit der gleichen Schärfe ausgeprägt ist, bildet das alleinige Motiv der Lebensversicherung: Sicherung gegen einen drohenden Schaden ist ihr Zweck wie der Versicherung überhaupt.

Allerdings ist es richtig, dass der Mensch nicht nur ein kapitalbildender, produzierender, sondern auch ein kapitalvernichtender, konsumierender Faktor ist.[1] Aber er fragt sich doch, was denn davon überwiegt. In der Regel, von recht wenigen Ausnahmefällen abgesehen, produziert der Mensch wesentlich mehr, als für seinen eigenen Bedarf unumgänglich nötig wäre, und das ist auch unbedingt nötig, weil sonst die Erhaltung und Fortpflanzung der Rasse unmöglich wäre; der Fortfall dieser Mehrproduktion ist gerade der bei der Lebensversicherung befürchtete Schade, wenigstens in sehr vielen Fällen.

Zu eng ist auch die Auffassung, dass der Schade gerade ein vermögensrechtlicher, ein Vermögensrecht geschädigt sein müsse.[2] Wenn das bei der Sachversicherung der Fall ist, so folgt auch hier daraus noch nicht, dass es bei jeder Versicherung so sein muss. Vielmehr entspricht es allein der sozialen Bedeutung und Aufgabe der Versicherung, Sicherung gegen jedes wirtschaftliche Übel, gegen die Verletzung jedes wirtschaftlichen Gutes zu gewähren, dass aber bei der Lebensversicherung ein derartiges wirtschaftliches Übel vorhanden, kann nicht geleugnet werden.[3]

1) Laband, S. 6; Gebauer, S. 198.
2) Laband, S. 3, 6.
3) Rüdiger, S. 55; Gebauer, S. 203.

Die Deckung des Schadens erfolgt aber in anderer Weise, wie bei der Sachversicherung. Bei ihr lässt sich sein Eintritt leicht feststellen, seine Höhe genau abschätzen, und man musste daher zu einem scharf ausgeprägten Ersatzprinzip kommen: nur wenn der befürchtete Schaden wirklich eingetreten ist und nur soweit seine Höhe nachgewiesen ist, wird Ersatz geleistet. Aber es zeigt sich doch auch hier, dass im Einzelfall nicht immer ein wirklicher Vermögensnachteil eingetreten zu sein braucht, und dass die Versicherungsleistung auch manchmal fällig wird, wenn von einem solchen gar keine Rede ist. Man denke sich den Fall, es hat jemand auf einem wertvollen Grundstück in einer grossen Stadt ein altes baufälliges Haus zu stehen. Errichtet er einen modernen Neubau darauf, so kann er eine bedeutende Rente aus dem Grundstück ziehen, während der Ertrag jetzt minimal ist. Das alte Haus hat, wie häufig in den Grosstädten, gar keinen Wert; will man es abreissen lassen, so muss man noch die Kosten dazu aufwenden. Da brennt es bis auf die Grundmauern nieder, der Eigentümer erhält die Versicherungssumme, die bei dem Zustande des Gebäudes natürlich auch nur gering sein wird, aber sie genügt doch noch, um die Reste abtragen zu lassen. Hat der Mann hier wirklich einen Vermögensnachteil gehabt? Kaum, der Brand hat ihm lediglich Kosten erspart, denn selbst bei einem Verkaufe des Grundstücks hätte ihm der Käufer die Abbruchskosten vom Preise abgezogen, — und doch erhält er die Brandentschädigung. Auch hier kümmert sich der Versicherer garnicht darum, ob in diesem Einzelfalle wirklich ein

Vermögensnachteil vorhanden ist; es genügt ihm, dass nach der allgemeinen Anschauung die Zerstörung einer Sache einen Schaden bedeutet.

Hier tritt aber dieses Moment doch noch sehr zurück. Ganz anders liegt es aber schon bei der Unfallversicherung. Wenn jemand sich für den Fall eines körperlichen Unfalls 10 Mk. tägliche Rente versichert hat und zufolge eines Unfalls 6 Wochen vollständig erwerbsunfähig wird, so erhält er die Rente ausgezahlt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob ihm der Unfall wirklich einen Vermögensnachteil bringt oder nicht; es wird vielmehr sogar in den Vertragsbedingungen vielfach ausdrücklich bestimmt, dass die Zahlung auch erfolgen solle, wenn dem Versicherten nach den Bestimmungen des Gesetzes das Gehalt weiter gezahlt wird. Genau ebenso liegt es, wenn ein Rentier, der sich längst zur Ruhe gesetzt hat, ein Auge verliert und 33 % Invalidenrente erhält. Ueberall wird von dem Vorhandensein eines wirklichen Vermögensschadens abgesehen und sofort beim Eintritt des Ereignisses die Versicherungssumme oder ein entspr. Teil derselben geleistet; und doch ist die Unfallversicherung stets als reine Versicherung anerkannt worden.[1]

In der Tat handelt es sich bei der Unfallversicherung und Lebensversicherung um den gleichen, eigentümlichen, von der Sachversicherung abweichenden Begriff des Vermögensschadens. An und für sich liesse es sich durchaus verteidigen, wenn nur der wirklich nachgewiesene Schaden ersetzt würde, dass man aber gerade hier weiter geht, hat seine guten

1) Vergl. Köhne in Busch's Archiv Bd. 46 S. 60.

Gründe, es macht den ganzen Versicherungszweig erst wirklich praktisch brauchbar und gibt ihm seine soziale Bedeutung.

Der Vermögensschaden, wie er als Folge des Todes oder eines körperlichen Unfalls eintritt, ist nur in seltenen Fällen und immer nur schwierig nachweisbar. Alle die zahllosen, dem Dritten oft garnicht erkennbaren wirtschaftlichen Beziehungen des Menschen, das Mass seiner Produktivität und natürlich auch seine Fähigkeit, Kapital anzusammeln, bilden zusammen eine so komplizierte Grösse, dass sie für das Rechtsleben unbrauchbar wird.[1] Soll das ganze Institut seinen Zweck, Sicherung zu gewähren, überhaupt gerecht werden, so muss sie ausgeschalten werden.[2] Das geschieht, indem man den Boden des konkreten Einzelfalles verlässt und sich zu der weiteren sozialen Anschauung erhebt, dass ein derartiges Ereignis nach der Meinung und der Erfahrung der Rechtsgenossen stets einen Vermögensnachteil mit sich bringt, dessen Höhe nur der Betroffene selbst schätzungsweise feststellen kann.[3 4] Diese Schätzung kann natürlich keine rein willkürliche sein und ist es auch nicht, denn die Höhe der Versicherungssumme wird bestimmt durch die tatsächliche jeweilige wirtschaftliche Situation des Versicherten und seine daraus sich ergebende Fähigkeit

1) Darauf weist auch Lewis S. 311 hin.

2) F. Fick S. 27.

3) Vergl. auch Cosack V. Aufl. S. 735, der ebenfalls von der Lage des Einzelfalls absieht und nach durchschnittlicher Verkehrsauffassung das Vorhandensein eines Geldbedarfs beurteilt. Ähnlich Mittelstaedt S. 350.

4) Dadurch erledigt sich der Einwand bei Bendix, Kritik S. 513

zur Prämienzahlung. Wird sie geringer und tritt dieser Rückgang nach aussen in der Einstellung der Prämienzahlung hervor, so ermässigt sich mit Recht auch die Versicherungssumme („prämienfreie Polize", Entw. § 164—166).

Nachdem so die Leistungspflicht des Versicherers von einer bedingten zu einer unbedingten geworden ist, müssen natürlich auch die Beiträge des Versicherten sich dieser Gestaltung anpassen und es entsteht so die Ähnlichkeit mit einem Sparkassenvertrage. Die Lebensversicherung ist aus einer Schadensversicherung zur Summenversicherung geworden, aber sie ist darum doch eine Versicherung geblieben, denn auch die versicherte Summe dient zur Deckung eines Schadens.

Warum es notwendig sein soll, dass der im Versicherungsrecht massgebende Schaden im Prozess nachweisbar sei,[1] ist nicht einzusehen. Dass das bei der Schadensversicherung immer möglich ist, begründet gewiss einen Unterschied von der Lebensversicherung, aber daraus folgt auch hier wieder nicht, dass die Lebensversicherung keine Versicherung ist. Jedenfalls ist eine derartige Nachweisbarkeit des Schadens auch bei der als Versicherung anerkannten Unfallversicherung und kurzen Lebensversicherung nicht vorhanden.[2]

Überhaupt beruht die Leugnung des Schadens namentlich in der Lebensversicherung häufig darauf, dass der Begriff zu eng gefasst wird. Jede wirtschaftlich nachteilige Veränderung der Vermögens-

1) Mittelstaedt bei Gruchot Bd. 38 S. 332; ähnlich auch Laband, S. 7; Bendix, Kritik S. 513.

2) Lewis, S. 315.

verhältnisse ist ein Schade, mag sie nun als Vermögenseinbusse, als Fehlschlagen einer Erwerbshoffnung oder als Notwendigkeit einer Vermögensaufwendung sich darstellen. Die beiden ersten Fälle fasst das BGB. in § 252 als Gegenstand des Schadensersatzanspruchs ausdrücklich zusammen, aber auch den Dritten wird man hierherrechnen müssen. Auch hier liegt in der Person des Betroffenen eine nachteilige Vermögensveränderung vor, und sie kann für seine wirtschaftliche Existenz recht unliebsame Folgen haben. In der Lebensversicherung wird es sich nun, das ist anzuerkennen, regelmässig nicht um den ersten, sondern um die beiden letzten Fälle handeln. Durch die Minderung oder den Fortfall der Erwerbsfähigkeit entgeht dem Versicherten selbst oder denjenigen, die auf seine Unterstützung im Daseinskampfe rechnen und meist auch rechnen müssen, für die Zukunft ein Erwerb; damit ist häufig auch ein gesteigerter Vermögensaufwand verbunden. Dieses Missverhältnis ist es, gegen das Versicherung genommen wird, das ausgeglichen werden soll.

Der Vermögensaufwand, wie er hier hervortritt, unterscheidet sich gewiss von dem, der den Gegenstand der Haftpflichtversicherung bildet, insofern er seiner Existenz und seinem Umfange nach nicht nachweisbar ist.[1] Aber es ist garnicht abzusehen, warum nur das Schaden sein soll, was genau nachweisbar ist. Meistenteils ist ein Schaden mindestens seiner Höhe nach mit den gewöhnlichen Beweismitteln garnicht erfassbar und das moderne Recht kennt sogar einen

1) Bendix, Kritik S. 513.

Schaden, der nicht in Geld besteht. Es heisst wirklich; den wirtschaftlichen Verhältnissen Zwang antun und über die sozialen Anschauungen hinweggehen, will man den Begriff so eng begrenzen. Man muss sich vielmehr auf den Boden der Bedürfnisse des praktischen Lebens stellen, das einen Schaden in viel weiterem Umfange kennt und sich nicht darum kümmert, ob seine Höhe nach Heller und Pfennig berechnet werden kann. Das „Minuszeichen", das man sich gewiss bei dem Begriff des Schadens hinzudenkt, ist hier recht deutlich vorhanden, und wenn auch vielleicht nicht ein „vorhandenes Vermögen in seiner Substanz oder seinem Werte getroffen"[1] wird, so doch etwas Anderes, was heute und wohl noch lange hinaus viel wichtiger als alles Vermögen ist: die Arbeitskraft und die Erwerbsfähigkeit, und dass deren Verlust einen Schaden bedeutet, lehrt ein Blick ins Leben des Volkes, und das lässt sich auch durch die geistvollsten Argumente nicht aus der Welt schaffen.

Mit der hier vorgetragenen Ansicht stimmt im Resultat diejenige überein, welche an die Stelle des Schadensersatzes die Beseitigung des Missverhältnisses setzt, welches durch eine ungünstige Verschiebung zwischen den im Verkehr sich zeigenden Bedürfnissen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung eingetreten ist.[2] Die Fälle, um die es sich hier handelt, sind genau die gleichen wie die, welche oben als Arten des Schadens bezeichnet wurden, und es ist nur der eine Oberbegriff durch den anderen ersetzt worden. Ein Bedürfnis dazu

1) Bendix, Kritik S. 513.
2) Nolte, S. 18 ff.; Ähnlich Cosack, IV. Aufl. S. 741.

kann nicht anerkannt werden. Eine derartige ungünstige Verschiebung nennt man eben Schaden, und über die Unnachweisbarkeit des Bedürfnisses kommt man auch nicht hinweg, man muss ebenso auf die soziale Anschauung zurückgehen,[1] wie das oben geschehen ist.

Nun hat man alle diese Konstruktionen zurückweisen und den Lebensversicherungsvertrag auf eine ganz neue Basis stellen wollen, indem man von irgend einer wirtschaftlichen Zweckbestimmung gänzlich absah. Danach wäre der Lebensversicherungsvertrag ein „Vertrag, in welchem der eine Kontrahent — Versicherer — dem anderen — Versicherten — gegen regelmässige Geldleistungen das Forderungsrecht auf eine bestimmte Summe, Versicherungssumme, gegen sich selbst bestellt, welches durch den dem Datum nach ungewissen Eintritt eines Ereignisses (Tod innerhalb der Versicherungszeit) suspensiv befristet oder durch den Ablauf der Versicherungszeit betagt und durch das Unterlassen der regelmässigen Leistungen des Versicherten resolutiv bedingt ist.“ [2] Man wird hier zunächst fragen können: Ja, warum nennt man denn einen solchen Vertrag gerade einen Lebensversicherungsvertrag? Sollte denn der Sprachgebrauch so unsinnig sein, dass ein Vertrag, in dem auch nicht das geringste zu finden ist, was an eine Sicherung erinnert, Versicherungsvertrag genannt wird? Doch wohl kaum. Indem man hier auf das Ersatzmoment verzichtet, dehnt man den Begriff in einer nicht zu

1) Cosack, VII. Aufl. S. 733.
2) Bendix, Kritik S. 521.

rechtfertigenden Weise aus und entkleidet ihn seiner charakteristischen Gestalt. Die kühnste Wettassekuranz, z. B. auf das Leben des Kaisers von China, würde würde hiernach als Lebensversicherung erscheinen.

Hier verschwindet völlig die hohe soziale Bedeutung, die auch in der juristischen Natur des Instituts zum Ausdruck kommen muss, und es rächt sich die Vernachlässigung der wirtschaftlichen Grundlagen, sie musste zu einem verfehlten Resultat führen. Die Lebensversicherung erhält wie kein anderes Institut ihr Gepräge durch den Zweck, dem sie dient, und darum darf er in ihrer Definition auf keinen Fall fehlen.[1]

Hier vermisst man aber auch jede Abgrenzung nach der Seite der Wette hin. Sieht man schon vom Grossbetrieb ab und verzichtet man nun auch auf das eigenartige Zweckmoment der Versicherung,[2] so ist nicht abzusehen, wo hier die Grenze liegen soll. In der Tatsache, dass hier ein Forderungsrecht bestellt[3] wird, allein kann es nicht liegen, denn es ist nicht abzusehen, warum das nicht auch bei einer Wette der Fall sein könnte. Es ist auch durchaus nicht richtig, dass die Bestellung eines Forderungsrechts auf eine bestimmte Summe, welches durch den dem Datum nach ungewissen Eintritt eines bestimmten Ereignisses suspensiv befristet oder durch den Ablauf der Versicherungszeit betagt ist, gegen Entgelt das Charakteristikum der Lebensversicherung sei. Man denke nur an den Kauf einer auf-

1) Vergl. Nolte, S. 43 über den Mangel des Interesses.
2) Nolte, S. 38/9.
3) Bendix S. 523[3].

geschobenen Rente! Hier wird auch ein Forderungsrecht, das durch den Ablauf der Versicherungszeit betagt ist, gegen Entgeld bestellt! Dieses Moment kann also für die Bestimmung des Lebensversicherungsvertrages durchaus nicht genügen und die Überflüssigkeit des Schadensersatzmomentes ist auch hier nicht dargetan. Zu welchen bedenklichen Konsequenzen es führen muss, wenn man von dem Erfordernis wegen eines Interesses absieht, liegt auf der Hand: die Lebensversicherung wird dem Spiel und der Spekulation dienstbar gemacht!

Die oben vorgetragene Ansicht schlägt einen Mittelweg ein: Sie hält an der Notwendigkeit eines Vermögensschadens fest, entkleidet ihn aber der Schwierigkeiten, die für die Lebensversicherung entstehen würden, und bleibt auf dem Boden der im Leben herrschenden Anschauung. Sie widerspricht auch nicht dem oben gegebenen Gefahrbegriff, denn sie ist auf seiner Grundlage aufgebaut und hält auch an ihm fest, nur dass in der Praxis nunmehr bloss noch das charakteristische Moment der Gefahr, der Tod, im Einzelfall vorhanden sein muss, während die übrigen Momente in jedem Fall als vorhanden angenommen werden.

Das Vorhandensein eines Vermögenschadens wird auch von der Doppelnaturtheorie anerkannt. Es liegt nach dieser Ansicht darin, dass der Versicherte sich vorgenommen hat, eine bestimmte Summe, die Versicherungssumme, zu ersparen, daran aber durch seinen vorzeitigen Tod gehindert wird. Wären die Voraussetzungen, von denen diese Theorie ausgeht, richtig,

so wäre die begriffliche Schwierigkeit, die dies Moment der Konstruktion bereitet, auf die einfachste Weise beseitigt. Aber die Voraussetzungen treffen eben tatsächlich nicht zu. Es ist nicht richtig, dass der Versicherte ein Kapital ersparen wollte, seine Absicht geht garnicht darauf, sondern er will Sicherung für den in jedem Momente drohenden Schaden haben und deswegen spart er gerade nicht, sondern nimmt eine Versicherung. Dass aber auch im übrigen die Voraussetzungen dieser Theorie falsche sind, ist oben bereits gezeigt. Damit verliert aber auch die von ihr gegebene Konstruktion des Schadens ihren Wert und wird unhaltbar.

Darum kann natürlich im Einzelfall der Vermögensschaden in der Aufhebung der Sparfähigkeit gelegen sein und der dadurch eingetretenen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Versicherten, aber das darf nicht dazu führen, in jeder Lebensversicherung rechtlich einen Sparkassenvertrag zu sehen.

Ebenso wie bei der reinen Todesfallversicherung ist auch bei der abgekürzten Todesfallversicherung und bei der Versicherung auf den Erlebensfall ein Vermögensschaden vorhanden. Das Erreichen eines bestimmten Alters und die damit erfahrungsgemäss eintretende Minderung der Erwerbsfähigkeit einerseits, die Steigerung der Bedürfnisse andererseits begründen einen wirtschaftlichen Nachteil, der sich allerdings ebenfalls im Einzelfall nicht nachweisen lässt.

Die Lebensversicherung bezweckt also, um das Gesagte noch einmal zusammenzufassen, ebenso wie die Sachversicherung den Ausgleich eines Vermögens-

schadens. Der Unterschied zwischen beiden besteht aber darin, dass bei der Sachversicherung der wirklich eingetretene, nachweisbare Schaden ersetzt wird, während bei der Lebensversicherung von einem derartigen Nachweis abgesehen und die versicherte Summe als wirklich entstandener Schade anerkannt wird.

VI. Ergebnis.

§ 8.

Nach dem Ergebnis der vorhergehenden Ausführungen liegt keine Veranlassung vor, den Lebensversicherungsvertrag als etwas von den übrigen Versicherungsverträgen begrifflich Verschiedenes anzusehen.

Wir erkannten es als eine Eigentümlichkeit der Versicherungsverträge, dass für sie eine besondere Technik ausgebildet ist, deren Anwendung erforderlich ist, um einen Vertrag zum Versicherungsvertrag zu machen. Daher können Versicherungsverträge nur in einem Betriebe, der mindestens die Möglichkeit des Grossbetriebes eröffnet, abgeschlossen werden; als Einzelverträge sind sie unmöglich. Diese Erfordernisse bilden spezifische Charakteristika der Versicherungsverträge; sie sind ihnen allen und nur ihnen gemeinsam und unterscheiden sie scharf von allen anderen Verträgen. Zeigen sich diese Erscheinungen bei der Lebensversicherung ebenfalls, und das ist der Fall, so wird eine starke Vermutung dafür sprechen, dass sie mit den Geschäften, mit denen sie so stark hervortretende Eigentümlichkeiten gemein hat, wesensgleich, also ebenfalls ein Versicherungsvertrag ist.

Nun bieten sich aber gerade aus der technischen Gestaltung Einwendungen gegen die Natur als reiner Versicherungsvertrag. Sie konnten aber als stichhaltig nicht anerkannt werden, weil der Prämienreserve irgend eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt und auch ihre rechtliche Behandlung nicht dazu führen kann, in ihr ein vom Versicherten aufgesammeltes Sparkapital zu sehen.

Da auch die beiden anderen für den Versicherungsbegriff wesentlichen Erfordernisse einer Gefahr und eines Vermögensschadens vorhanden sind, so ist kein Grund abzusehen, von der in der Praxis und im Leben ganz allein und unbeschränkt herrschenden Anschauung abzugehen.

Eben diese Auffassung der Praxis spricht aber auch gegen die Richtigkeit der Doppelnaturtheorie, die, so geistvoll sie ist und so natürlich sie auf den ersten Blick erscheint, den tatsächlichen Verhältnissen doch nicht gerecht wird. Sie legt dem, wie allseitig anerkannt wird, vielfach im gewissen Sinne als Motiv vorhandenen Moment des Sparens eine zu grosse Bedeutung bei und verliert dabei die wirklichen Ansichten und Absichten der Parteien aus den Augen.

Allerdings muss zugestanden werden, dass es ein vergebliches Bemühen ist, einen einheitlichen Begriff des Versicherungsvertrages aufstellen zu wollen. Sachversicherung und Personenversicherung können sich in der Definition nicht unbedingt decken, aber nur wegen der Verschiedenheit des Gegenstandes, mit dem sie es zu tun haben. Soll die Versicherung Ausgleich gewähren gegen einen Vermögensnachteil, so kann das

unmöglich in derselben Weise erfolgen, wenn es sich um eine Person und wenn es sich um eine Sache handelt. Da die Person dem Rechtsverkehr entzogen ist, sie selbst, aber auch in grossem Umfang ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Menschen der Berwertung in Geld widerstreben, ja nicht einmal ihre Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit eine wirkliche Schätzung zulassen, so musste in der Lebensversicherung an die Stelle der bei der Sachversicherung durchaus angebrachten Art der Schadensausmittlung eine gewisse Willkür treten, eine bestimmte, fast vereinbarte Summe gilt als Schaden. Gleichzeitig gewinnt auch die Gefahr bei der Lebensversicherung ein etwas anderes Aussehen als bei den übrigen Versicherungen. Es brauchten und konnten alle die vielen Einzelmomente, von deren Zusammentreffen das Vorhandensein eines Vermögensschadens abhängig ist, nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie erfahrungsgemäss und nach der allgemeinen Anschauung in der allergrössten Mehrzahl der Fälle vorhanden sind, ihr Nachweis im Einzelfall aber äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Dadurch tritt als Gefahr nur noch das unmittelbar schädigende Ereignis, der Tod,[1] in den Vordergrund, und wir erhalten ein absolut gewisses, nur zeitlich ungewisses Ereignis als Gefahr bei der Lebensversicherung, ohne dass dadurch der Gefahrbegriff in etwas geändert zu werden braucht.

Diese Abweichungen von der Sachversicherung rechtfertigen es, wenn wir die Lebensversicherung als eine

1) Oder das Alter.

besondere Unterart der Versicherung hinstellen. Zu ihr tritt, wegen der Gleichheit des Schadensbegriffes, die Unfallversicherung, und da die Eigentümlichkeiten beider lediglich aus ihrer Beziehung zur Person entspringen, so bezeichnen wir sie passend als Personenversicherung. Sachversicherung und Personenversicherung bilden daher zwei gleichberechtigte und gleichwertige Unterarten der Versicherung, deren Begriff beide in sich aufnehmen muss.